

# Wirtschaft

## am Bayerischen Untermain

[www.ihk.de/aschaffenburg](http://www.ihk.de/aschaffenburg)

Im Fokus

## Gründung

Take it easy, Alzenau

Beratung für Gründer

Umfrage: Zentren stärken

IHK

Industrie- und Handelskammer  
Aschaffenburg

# CPS<sup>®</sup> Schließmann WIRTSCHAFTSANWÄLTE

WARUM SCHEITERN SO VIELE EHEMALS ERFOLGREICHE UNTERNEHMEN?

WARUM BEHERRSCHEN SO VIELE FÜHRUNGSKRÄFTE  
DIE ZENTRALEN LEADERSHIP-FÄHIGKEITEN NICHT?

WAS SIND DIE SIEBEN VERTRAGLICHEN KARDINALFEHLER  
IN ÜBER 70 % DER GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN?

Wir geben Ihnen Antworten und maßgeschneiderte Lösungen für Ihre  
erfolgreiche und rechtssichere Geschäftsentwicklung.

**Reservieren Sie sich Ihren persönlichen Termin in unserem neuen  
Besprechungs- und Strategie-Zentrum:  
Am Ochensee 4, 63796 Kahl am Main.**



ERFOLG | VERÄNDERUNG UND LEBENSFÄHIGKEIT | LEADERSHIP | RECHTSSICHERHEIT

**Prof. Dr. Christoph Ph. Schließmann**

Fachanwalt für internationales Wirtschaftsrecht sowie Arbeitsrecht

Hansaallee 22 · D – 60322 Frankfurt am Main · Telefon +49 (0)69-663779-0  
mail@cps-schliessmann.de · cps-schliessmann.de

# Existenzgründung

## Gründen muss einfacher werden

„Take it easy“, das ist das Motto der beiden Gründerinnen Ann-Katrin Elbert und Sandy Pellegrino. Im vergangenen Jahr eröffneten die Schwestern ihren Unverpackt-Laden „Take it easy“ in Alzenau. Die IHK hat sie auf dem Weg in die Selbstständigkeit begleitet. Auch wenn dieser Weg sicherlich nicht immer einfach war, ziehen die beiden jungen Frauen ein positives Résumé und ermutigen Gleichgesinnte, den Traum vom eigenen Unternehmen zu verwirklichen.

Gründen muss einfacher werden, damit uns der Unternehmergeist nicht verloren geht. Die IHKs setzen sich für bessere Rahmenbedingungen für Gründerinnen und Gründer ein. Dazu gehören weniger Bürokratie, ein einfacheres Steuersystem sowie ein besserer Zugang zur Gründungsfinanzierung. Wer am Bayerischen Untermain ein Unternehmen gründet, kann auf ein starkes Netzwerk zurückgreifen. Die IHK Aschaffenburg bietet gemeinsam mit ihren Netzwerkpartnern Seminare, Beratung und Coaching für Existenzgründer an.

Gründen muss einfacher werden, damit uns der Unternehmergeist nicht verloren geht.

Ob Existenzgründung, Unternehmensnachfolge, Aus- und Weiterbildung, Fachkräfte, Export, Import oder Zoll – die IHK unterstützt ihre Mitglieder mit vielen Services und Beratungsangeboten. Außerdem entlastet sie die Unternehmen mit einer Beitragssenkung um 15 Prozent. Das ist ein wichtiges Signal in diesen herausfordernden Zeiten und eine gute Nachricht zum Jahresbeginn.

Eine weitere gute Nachricht: Aus dem DIHK e.V. ist die Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK) als Körperschaft des öffentlichen Rechts geworden. Die Interessensvertretung auf Bundesebene ist zentrale Aufgabe der neuen DIHK. Ich freue mich, dass ich dem Präsidium der DIHK angehöre und mitgestalten kann. Dabei werde ich mich in Berlin für die Wirtschaft am Bayerischen Untermain besonders stark machen.

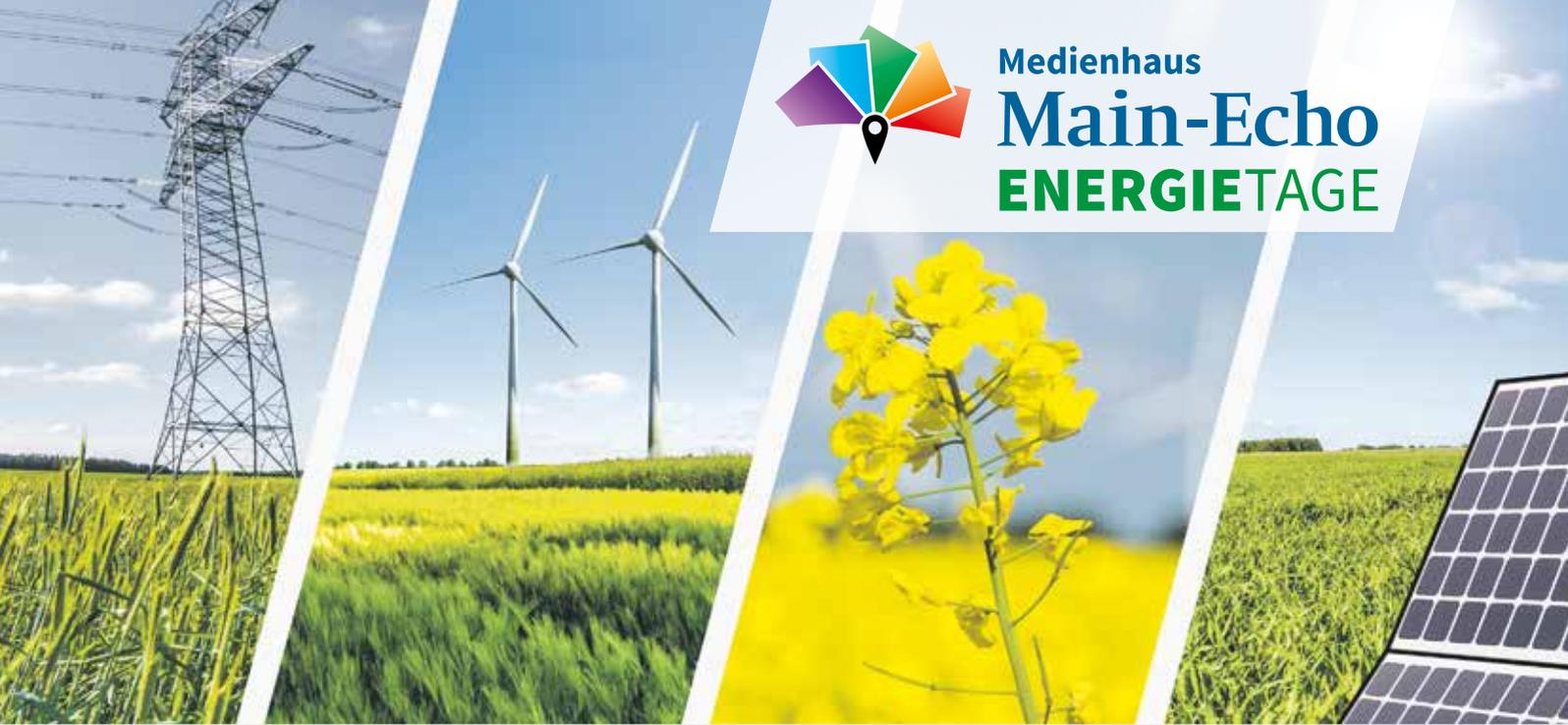
Ich wünsche Ihnen ein erfolgreiches Jahr 2023. Bleiben Sie gesund und zuversichtlich! ■



*H. Wenzel*  
 Dr. Heike Wenzel  
 Präsidentin IHK Aschaffenburg



Medienhaus  
**Main-Echo**  
**ENERGIETAGE**



# Präsentieren Sie Ihre Produkte, Dienstleistungen und Innovationen. Knüpfen Sie Kontakte.

Werden Sie Teil der Main-Echo Energiemesse 2023

**Wann?** 13. Mai 2023, 9:30 – 17:00 Uhr

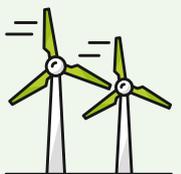
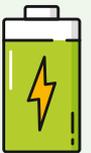
**Wo?** Campus Medienhaus Main-Echo, Weichertstraße 20, 63741 Aschaffenburg

**Zeigen Sie Expertise in den Bereichen Energieeffizienz, Umweltschutz oder Nachhaltigkeit und buchen Sie noch heute Ihr Ausstellerpaket:**

-  persönliche Interessentenberatung an Ihrem eigenen Messestand
-  Speaker-Slot / Fachvortrag für ca. 20 Minuten
-  Logo-Präsenz in allen begleitenden Werbemaßnahmen (Zeitung, Website, Social-Media, Flyer etc.)
-  und noch vieles mehr ...

Sie sind interessiert? Dann melden Sie sich jetzt unter der **06021 396-456** oder **[elena.lorentzen@main-echo.de](mailto:elena.lorentzen@main-echo.de)**

Wir freuen uns auf Ihre Zusage und Teilnahme!



Medienhaus  
**Main-Echo**

**3 EDITORIAL**

Existenzgründung  
Gründen muss einfacher werden

**6 AKTUELLES**

**IM FOKUS**

**7** „Take it easy“, Alzenau  
Gründerinnen erfüllten sich einen Herzenswunsch

**9** Beratungsangebote für Existenzgründer

**UNSERE IHK**



15

IHK-Vollversammlung  
**IHK senkt Beiträge – wichtiges Signal**

**16** #Zentren stärken am Bayerischen Untermain

**17** Neuer IHK-Sachverständiger  
Helmut Gruber öffentlich bestellt und vereidigt

**46** IHK-Arbeitskreis Energieeffizienz  
Erfahrungsaustausch zur Energiekrise

**52 UNSERE WIRTSCHAFTSREGION**

**54** 75 Jahre Mainmetall  
Alles rund um Bad, Heizung und Dach

**56 UNSER SERVICE**

 [facebook.com/iHKaschaffenburg](https://facebook.com/iHKaschaffenburg)

 [linkedin.com/company/iHKaschaffenburg](https://linkedin.com/company/iHKaschaffenburg)



Sandy Pellegrino und  
Ann-Katrin Elbert,  
Take it easy in Alzenau.

Titelbild: ©Rainer Wohlfahrt

## Emrich Wangler Herrmann

Wir wünschen unseren Mandanten ein glückliches, erfolgreiches sowie gesundes neues Jahr, verbunden mit dem Dank für die gute Zusammenarbeit!



Dipl.-Finanzwirt (FH)  
**Ludwig Emrich**  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater und  
Fachberater für  
Internationales Steuerrecht



Dipl.-Betriebswirt (FH)  
**Michael Wangler**  
Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Steuerrecht



**Sebastian Herrmann**  
Bachelor of Arts (B.A.)  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater



**Marco Emrich**  
Steuerberater  
Fachberater für  
Unternehmensnachfolge  
DStV e. V.



**Christian Haas**  
Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Europajurist (Univ. Würzburg)

**Emrich Wangler Herrmann**  
Wendelbergstraße 4  
63739 Aschaffenburg  
info@ewh-partner.de

**Emrich Wangler Herrmann**  
Partensteiner Straße 17  
97816 Lohr am Main  
www.ewh-partner.de

## Handelsregisterinformationen seit 1. August 2022 kostenfrei im Internet

Seit 1. August 2022 können alle Registerinformationen zu den im Handelsregister eingetragenen Unternehmen kostenfrei im Internet unter [www.handelsregister.de](http://www.handelsregister.de) abgerufen werden. Auch Daten aus dem Vereins-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregister sowie von Dokumenten, die zum Register eingereicht wurden, sind dort kostenfrei zu finden. Eine Bereitstellungsgebühr wird von den in den jeweiligen Registern eingetragenen Unternehmen, Vereinen etc. erhoben.

Das bisherige Bekanntmachungsportal <https://www.handelsregisterbekanntmachungen.de> entfällt.

Rechnungslegungsunterlagen sowie Unternehmensberichte sind künftig nur noch an das Unternehmensregister und nicht mehr an den Bundesanzeiger zu übermitteln. ■

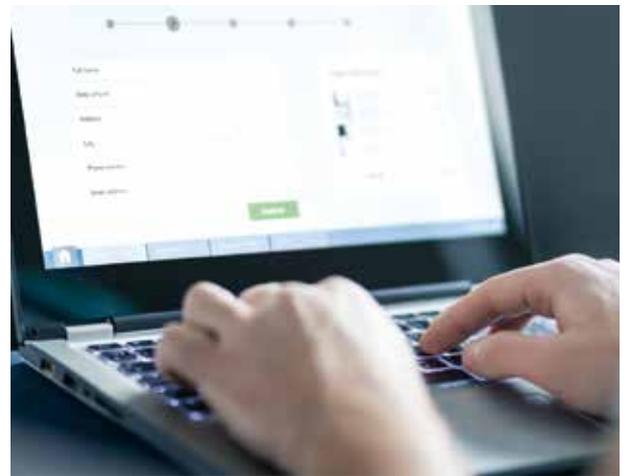


Foto: terovesalainen/stock.adobe.com

## Gesetzesänderungen 2023 Mehrweg-Alternative für Essen und Getränke

Seit 1. Januar müssen Anbieter ihren Kunden die Wahl zwischen Einweg-Verpackungen und einer wiederverwendbaren Alternative ermöglichen. Die neue Verpflichtung beruht auf der EU-Einwegkunststoffrichtlinie, die über das Verpackungsgesetz in nationales Recht umgesetzt wurde. Sie gilt für Letztvertriebende von Einweg-Kunststoffbehältern mit Lebensmitteln für den unmittelbaren Verzehr oder auch von Einweg-Getränkebehältern mit Getränken.

Ausgenommen sind kleine Unternehmen mit einer Verkaufsfläche von höchstens 80 Quadratmetern und mit bis zu fünf Mitarbeitern: Sie dürfen alternativ von Verbrauchern selbst mitgebrachte Mehrwegbehältnisse befüllen.

Die Gesetzesänderungen 2023 sind auf der Seite der DIHK veröffentlicht (<https://www.dihk.de/de/aktuelles-und-presse>). ■



## „Take it easy“, Alzenau Gründerinnen erfüllten sich einen Herzenswunsch



Der Unverpackt-Laden mit Imbiss in Alzenau vereint einkaufen, schauen und essen ohne Hektik und Stress.

**ALZENAU.** Im Unverpackt-Laden in der Hanauer Straße in Alzenau scheint an diesem trüben Dezembertag schon Licht, die kleine Treppe hinauf zum Eingang ist schön geschmückt und lädt zum Hereinkommen ein. Die beiden Schwestern, Ann-Katrin Elbert und Sandy Pellegrino, stehen lächelnd hinter der Theke und sind bereit für den Tag. Der Laden ist hell und freundlich, die Einrichtung gemütlich und individuell. Im Hintergrund spielt leise Musik. Man fühlt sich sofort willkommen.

Am 1. April 2022 eröffneten die Schwestern den Unverpackt-Laden mit Imbiss in zentraler Lage in Alzenau. Sie nennen den kleinen Laden „Take it easy“, die Kunden sollen sich dort ohne Hektik und Stress treffen und wohlfühlen.

Ann-Katrin Elbert war Flugbegleiterin und trug sich schon zwei bis drei Jahre vor der Gründung mit dem Gedanken, sich selbstständig zu machen. „Wenn Selbstständigkeit, dann nur zusammen mit meiner Schwester“, war ihre Bedingung. Beide Schwestern hatten bereits erste Erfahrungen in der Gastronomie gesammelt. Mit den Themen Nachhaltigkeit und ge-

sunder Ernährung habe man sich lange im Vorfeld befasst. Mit dem „Take it easy“ erfüllten sich die Schwestern nun einen Herzenswunsch und konnten die beiden Themen in ihrem Konzept sehr gut verbinden. Im Laden werden einkaufen, schauen und essen vereint. Regionale Produkte werden nicht nur präsentiert und verkauft, man kann sie auch probieren. Die Gerichte werden frisch mit Zutaten aus dem Laden zubereitet.

„Wir haben Glück gehabt mit dem Ladengeschäft hier in der Stadtmitte“, erzählt Elbert. Die beiden jungen Alzenauerinnen wollten

von Anfang an einen Mehrwert für ihre Heimatstadt schaffen. „Wir wollten nicht nur ein Verkaufsgeschäft, sondern einen Ort, an dem die Menschen zusammenkommen können. Der Laden in der Hanauer Straße stand leer, die Vermieter waren sehr entgegenkommend und haben unser Vorhaben von Anfang an unterstützt.“ In den Räumen war vor vielen Jahren ein Tante-Emma-Laden, ehe eine Bar dort einzog. Unverpackt-Laden und Imbiss bringen die Schwestern nun unter einen Hut. Sandy kümmert sich in erster Linie um den Service im Verkaufsraum, Ann-Katrin ist überwiegend in der Küche beschäftigt. Allerdings, so

betonen sie, könne man den Part der anderen problemlos übernehmen, wenn es sein müsste. Unterstützt werden sie auch von ihrer Familie, angefangen bei handwerklichen Arbeiten bis hin zur Internetseite und Social Media.

Die IHK begleitete die Inhaberinnen auf ihrem Weg in die Selbstständigkeit. Ungefähr 1,5 Jahre zuvor nahmen sie Kontakt zum Existenzgründungsberater auf. „Thomas Nabein hat uns von Anfang an sehr unterstützt und steht uns auch jetzt noch für Fragen zur Verfügung“, so Ann-Katrin Elbert. „Dafür sind wir beide sehr dankbar“.

Der Arbeitstag beginnt für Ann-Katrin Elbert meist um 8:30 Uhr, dann schmiert sie Brötchen, bereitet Aufstriche frisch zu, während der erste Kaffee durch die silberne Profimaschine läuft. Ab 10 Uhr wird im „Take it easy“ Frühstück serviert. Zahlreiche Stammkunden jeden Alters kommen regelmäßig vorbei, entweder, um an der gemütlichen Theke einfach nur einen Kaffee zu trinken und dabei mit Sandy ein bisschen zu plaudern, oder um



Die Kunden können aus 500 Artikeln auswählen, die Produktpalette reicht von Lebensmitteln über Kosmetika bis hin zu Reinigungsmitteln. © Fotos: Rainer Wohlfahrt

sich untereinander beim leckeren Mittagsimbiss auszutauschen. Essen und Trinken zum Mitnehmen gibt es in Mehrwegbechern und -schalen. Es ist jedoch auch kein Problem, sich das Essen in seinen mitgebrachten Kochtopf füllen zu lassen und mit nachhause zu nehmen - alles ganz unkompliziert! Wer den Einkaufsservice nutzen möchte, kann seinen Einkaufszettel bis 12 Uhr per E-Mail senden und die bestellte Ware bis 17 Uhr im Laden abholen.

Angefangen haben die beiden Gründerinnen mit ca. 300 Artikeln. Das Sortiment reicht von Lebensmitteln über Kosmetika bis hin zu Reinigungsmitteln. Inzwischen können die Kunden aus 500 Produkten auswählen. Die Auswahl wird ständig überprüft und Artikel auf Nachfrage oder je nach Bedarf ausgetauscht.

Die Schwestern ziehen ein positives Resümee von der Eröffnung bis heute, man spürt, dass sie ihren Laden mit Herzblut betreiben. „Wir wollen nicht stehen bleiben“, so Ann-Katrin Elbert. „Vielmehr möchten wir das Thema Nachhaltigkeit weiter voranbringen und mit dem „Unverpackt-Sortiment“ auch Firmen, Kindergärten und andere Institutionen ansprechen und mit ins Boot holen“. Sie planen außerdem, in diesem Jahr einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin in Teilzeit einzustellen.

Als große Herausforderung bezeichnen die Schwestern die jetzige Zeit mit den steigenden Preisen und den daraus resultierenden Unwägbarkeiten. „Wir hoffen, dass sich alles bald wieder stabilisiert“. Sandy Pellegrino betont aber an dieser Stelle auch, dass es immer wieder Zeiten geben werde, die nicht rosig

seien. Dennoch rät sie jedem, der einen großen Wunsch nach Selbstständigkeit hegt, dieses Ziel zu verfolgen und umzusetzen. „Schließlich passiert auch in solchen Zeiten immer wieder etwas Positives, so war es bei uns mit dem Catering. Kunden haben den Wunsch an uns herangetragen, da seit der Pandemie einige Caterer dauerhaft geschlossen haben“, erzählt sie. „Wir haben nicht lange überlegt und das Catering mit angeboten. Inzwischen ist es ein weiteres Standbein für uns und wird neben Privatpersonen auch von der Stadt Alzenau und den umliegenden Banken genutzt“, berichtet Ann-Katrin.

Dann erzählen die Schwestern mit einem Schmunzeln, dass es auch schonmal vorkommt, dass ihre Gäste spontan zu flotter Musik ein Tänzchen wagen. Während sie lebhaft erzählen, kann man sich sehr gut vorstellen, dass inmitten des kleinen, liebevoll eingerichteten Ladens schwungvoll getanzt wird.

Ann-Katrin Elbert und Sandy Pellegrino haben sich zum Ziel gesetzt, das Bewusstsein der Menschen für Nachhaltigkeit zu schärfen. „Das Einkaufsverhalten zu verändern, ist ein längerer Prozess, der nicht von heute auf morgen umgesetzt werden kann“, sagen sie. „Es braucht Zeit!“

Zeit ist ein Stichwort, das sehr gut zu dem Konzept der beiden Schwestern passt: Sich Zeit nehmen, nicht stressen lassen, gemütlich zusammensitzen, plaudern, nachhaltig einkaufen, gesund essen!

„Take it easy“ - das ist Programm bei den Schwestern in der Hanauer Straße in Alzenau. ■



Die Schwestern erfüllten sich mit dem „Take it easy“ einen Herzenswunsch.

# Beratungsangebote für Existenzgründer

## Finanzierungssprechtage

Beim Finanzierungssprechtage in der IHK Aschaffenburg informieren Experten interessierte Unternehmer und Gründer aus den Bereichen Industrie, Handel, Tourismus und Dienstleistung über die bestehenden Förderangebote der LfA. In vertraulichen Gesprächen können unter anderem folgende Fragen erörtert werden:

1. Welche Förderprogramme tragen zu einer günstigen Finanzierung meines Vorhabens bei?
2. Wie bereite ich mich auf die anstehenden Kreditverhandlungen vor?
3. Welche Voraussetzungen sind bei der Beantragung von öffentlichen Finanzierungshilfen zu beachten?
4. Welche Möglichkeiten und Vorteile ergeben sich ganz konkret für das einzelne Unternehmen?
5. Welche Antragsunterlagen sind für eine Finanzierung bei der Hausbank einzureichen?
6. Welche Finanzierungsalternativen, z. B. auch in Form von Beteiligungskapital, stehen auf öffentlicher Seite zur Verfügung?
7. Wie unterstützt die LfA Förderbank Bayern Unternehmen bei der Bewältigung der Energiepreiskrise?

### Termine 2023:

16.03.2023

22.06.2023

19.10.2023

Anmeldungen sind erforderlich.

Ansprechpartner bei der IHK:  
Thomas Nabein, Telefon  
06021 880-134, E-Mail:  
nabein@aschaffenburg.ihk.de

Fortsetzung folgende Seite...

Die kostenfreien Sprechstage werden von der LfA Förderbank Bayern in Kooperation mit der IHK Aschaffenburg und der Handwerkskammer für Unterfranken angeboten.



# Wie werden wir erfolgreich nachhaltig und nachhaltig erfolgreich?

## Gemeinsam finden wir die Antworten für morgen.

Als größter Mittelstandsfinanzierer Deutschlands\* helfen wir Ihnen, aus den großen Herausforderungen der Zukunft noch größere Chancen für Ihr Unternehmen zu machen. Lassen Sie sich beraten.

[s-mil.de/nachhaltigerfolgreich](https://s-mil.de/nachhaltigerfolgreich)

\*Bezogen auf die Sparkassen-Finanzgruppe.

**Jetzt Nachhaltigkeitsgespräch vereinbaren!**

Weil's um mehr als Geld geht.

 Sparkasse  
Miltenberg-Obernburg

## Nachfolgesprichtage

Im Rahmen des kostenfreien „Sprechtages Unternehmensübergabe“ erörtern Experten der Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg und der Handwerkskammer für Unterfranken im Einzelgespräch die grundlegenden Fragen einer internen oder externen Unternehmensnachfolge.

Beratungsschwerpunkte sind unter anderem:

- Worauf kommt es bei einem erfolgreichen Nachfolgeplan an?
- Wie werden typische Fehler im Nachfolgeprozess vermieden?
- Welche Möglichkeiten einer Unternehmensbewertung gibt es?

- Welche Übertragungsform ist für das jeweilige Unternehmen die richtige?

Das circa einstündige Gespräch soll eine erste Orientierung geben, wie die Unternehmensnachfolge erfolgreich gemeistert werden kann. Der Sprechtag richtet sich ausschließlich an Unternehmerinnen und Unterneh-

mer, die in absehbarer Zeit einen Nachfolger für ihr Unternehmen suchen.

Die Sprechtage finden in der ZENTEC in Großwallstadt statt.

### Termine 2023:

**03.05.2023**  
**06.09.2023**

Anmeldungen sind erforderlich unter [www.zentec.de](http://www.zentec.de)

## Beratung und Unterstützung für Existenzgründer

IHK-Gründerseminare und -workshops vermitteln vorab erste Informationen zur Selbstständigkeit und versetzen die Gründerinnen und Gründer in die Lage, sich erstmals mit ihrer Geschäftsidee auseinanderzusetzen. Die IHK kooperiert hierbei mit der ZENTEC sowie mit dem Digitalen Gründerzentrum „Alte Schlosserei“. Darüber hinaus bietet die IHK Aschaffenburg Beratungsgespräche zu folgenden Themen an:

- Bewertung des Businessplanes auf Tragfähigkeit einer Existenzgründung
- Betriebswirtschaftliche Kennzahlen einer Unternehmensgründung
- Standort- und Wettbewerbsanalyse
- Vor- und Nachfolgeoaching in Bayern
- Der richtige Markteinstieg
- Marketing für Existenzgründer
- Brancheninformationen
- Soziale Absicherung
- Steuerrechtliche Aspekte einer Unternehmensgründung
- Genehmigungsverfahren bestimmter Branchen

Eine Terminvereinbarung für die Beratung ist erforderlich.

*Ansprechpartner bei der IHK:  
Thomas Nabein, Telefon 06021 880-134,  
E-Mail: [nabein@aschaffenburg.ihk.de](mailto:nabein@aschaffenburg.ihk.de)*

## Die nächsten Termine für Seminare und Workshops

### › DIE KUNST, KUNDEN ZU GEWINNEN

**20.03.2023,**  
**17:00 Uhr bis 20:00 Uhr**

Was bedeutet Marketing und was macht Ihr Produkt so einzigartig? Wie gut kennen Sie Ihre Kunden und Ihre Konkurrenz?

Dozent: Dipl.-Kfm. Claus Barthold

**02.02.2023, 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr**

Dozentin: Jutta Schneider

### › STEUERRECHT

Allgemeiner Überblick über die wichtigsten Steuerarten, die für eine Unternehmensgründung relevant sind.

**17.02.2023, 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr**

Dozentin: Eva Heinz-Zentgraf

### › WORKSHOP KALKULATION

Die Ermittlung eines optimalen Verkaufspreises sowie die Bildung von Preisunter- und Preisobergrenzen.

**17.03.2023, 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr**

Dozentin: Eva Heinz-Zentgraf

### › WORKSHOP FINANZPLANUNG

Die Aufstellung einer Liquiditätsplanung und einer Rentabilitätsvorschau.

### › BUSINESSPLAN FÜR GRÜNDER

Die wichtigsten Bausteine eines Businessplanes.

**27.03.2023,**  
**17:00 Uhr bis 20:00 Uhr**

Dozent: Dipl.-Kfm. Claus Barthold

### › ABSICHERUNG FÜR UNTERNEHMER UND UNTERNEHMEN

Der Weg zum optimalen Versicherungsschutz.

**28.03.2023,**  
**17:00 Uhr bis 20:00 Uhr**

Dozent: Hubert Salg

Die Seminare sind kostenfrei.

Eine Anmeldung ist erforderlich.

*Ansprechpartner bei der IHK:  
Thomas Nabein, Telefon 06021 880-134,  
E-Mail: [nabein@aschaffenburg.ihk.de](mailto:nabein@aschaffenburg.ihk.de)* ■

## Drei Fragen an...



Foto: Ziemlich-Sulzbach

**Thomas Nabein**  
Stv. Bereichsleiter  
Existenzgründung und  
Unternehmensförderung  
Existenzgründungsberater

### Wie unterstützt die IHK Existenzgründer?

*Der Weg in die Selbstständigkeit muss gut vorbereitet sein. Es gibt viele Herausforderungen, die es zu bewältigen gilt.*

*Die IHK Aschaffenburg unterstützt Existenzgründer und Existenzgründerinnen in allen unternehmerischen Phasen – von der Gründung bis hin zur Geschäftsübergabe – mit persönlichen Beratungsgesprächen, Existenzgründungsseminaren und Fachveranstaltungen. Wir helfen sowohl bei der Erstellung eines aussagefähigen Businessplanes als auch bei der Beantragung öffentlicher Finanzierungshilfen. Außerdem begutachten wir Unternehmenskonzepte.*

### In welchen Branchen gibt es derzeit die meisten Gründungen?

*Im Handel und in der Dienstleistungsbranche haben wir derzeit die meisten Unternehmensgründungen. Immerhin ein Drittel der Gründerinnen und Gründer entwickelt digitale Geschäftsmodelle. Hier verzeichnen wir Gründungen in den Bereichen Online-Handel, App-Entwicklung, virtuelle Assistenzen, Verschlinkung von Verwaltungsprozessen sowie Informations- und Kommunikationstechnologien. Ein Großteil der Existenzgründungen sind persönliche und unternehmerische Dienstleistungen, beispielsweise Riskmanagement, betriebswirtschaftliche Beratung, Versicherungsvermittlung, persönliches Coaching, Erneuerbare Energien und Unverpackt-Läden. Der Aufbau einer neuen unternehmerischen Existenz erfordert in den Bereichen im Vergleich zur Gründung in der Industrie deutlich weniger Startkapital.*

### Wie wirkt sich die Energiekrise auf die Gründungsbereitschaft am Bayerischen Untermain aus?

*Die Energiekrise und die damit einhergehenden gestiegenen Kosten verbunden mit massiven Lieferengpässen bereiten den Unternehmen erhebliche Schwierigkeiten. Auf die derzeitige Gründerdynamik hat die Energiekrise allerdings noch keinen signifikanten Einfluss genommen. Die überwiegende Anzahl der angehenden Selbstständigen gründen in weniger energieintensiven Branchen. Im zweiten Halbjahr 2022 konnten wir beobachten, dass einige Gründerinnen und Gründer Produkte und Dienstleistungen am Markt anbieten, die zum Klimaschutz beitragen.* ■



www.aplus.it/  
ueber-uns

Ihr Vorteil: Alles aus einer Hand

## Wir kümmern uns um Ihre IT!

 **Rufen Sie uns gleich an**  
**(06027) 40 39 50**



**MEHR ZEIT FÜRS WESENTLICHE**  
**COMPUTER . SOFTWARE . SERVICE**

A+ GmbH | 63811 Stockstadt | E-Mail: info@aplus.it | www.aplus.it

Haben Sie eine **offene Stelle** im **Personalmanagement** oder brauchen Sie **Unterstützung**, um sich wieder auf Ihr **Kerngeschäft** konzentrieren zu können?

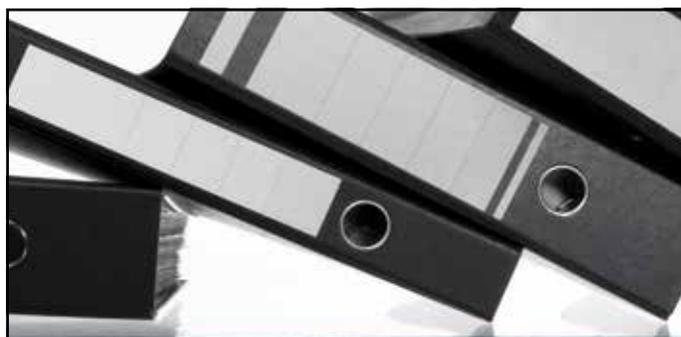
Wir springen gerne für Sie ein – kurzfristig, unverbindlich und flexibel.

Ich bin Sandra Thoma – rufen Sie mich an, ich helfe Ihnen gerne – 06026/60000-22.

hr@wingcon.eu  
www.wingcon.eu

**WingCon**  
Enable your idea

WingCon GmbH & Co. KG  
Gebäude 3, 2. OG  
Babenhäuser Str. 50  
D-63762 Großostheim



# DATA-EX

Aktenvernichtung • Datenträgervernichtung

Zertifiziert nach der DIN 66399-1-3

Römerstraße 17 • 63741 Aschaffenburg • www.data-ex.info  
Tel. 0 60 21 - 4 51 89 - 0 • kontakt@data-ex.info

# Digitales Gründerzentrum „Alte Schlosserei“

## Das Zuhause & Gründerökosystem für Start-ups

DR. MARIANNE HOCK-DÖPGEN, DGZ

ASCHAFFENBURG. „Gründer ist keine Berufsbezeichnung. Es ist die Geisteshaltung von Menschen, die die Zukunft verändern möchten.“ Dieser Spruch schmückt das Digitale Gründerzentrum (DGZ) „Alte Schlosserei“ und verkörpert die Kultur, die hier gefördert und gelebt wird. Auf Initiative von „Gründerland Bayern“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sind insgesamt 19 DGZs in den vergangenen fünf Jahren entstanden. Das DGZ „Alte Schlosserei“ in Aschaffenburg ist im Jahr 2018 gestartet. Betreiber des DGZ sind die Stadtwerke Aschaffenburg, angesiedelt ist das Digitale Gründerzentrum auf dem AVG-Gelände, in einem Teil des alten, historischen Gaswerks, der "Alten Schlosserei". Start-ups, die eine Vision für digitale und innovative Geschäftsmodelle haben, finden dort eine Anlaufstelle, in der sie betreut und vernetzt werden.

Hier ein Überblick der Angebote für Gründerinnen und Gründer:

### ARBEITSPLÄTZE

Im DGZ „Alte Schlosserei“ stehen den Start-ups günstige Coworking- und Office-Spaces, ein professioneller Video-Konferenzraum, Besprechungskabinen und Kreativecken sowie eine Lounge mit Küche rund um die Uhr zur Verfügung. Zu den Leistungen zählt alles, was zum Arbeiten benötigt wird: Internet, Telefonanschluss, Drucker und nicht zu vergessen, der Kaffee!

### GRÜNDERÖKOLOGISCHES SYSTEM

Den Start-ups wird ein Netzwerk aus Unternehmen der regionalen Wirtschaft, der Politik, der IHK Aschaffenburg, der Handwerkskammer für Unterfranken, der Technischen Hochschule Aschaffenburg sowie der ZENTEC geboten, das den Austausch und die kooperativen Weiterentwicklungen in der Region ermöglicht. Die bereitgestellte Infrastruktur und das Netzwerk sorgen dafür, dass Innovationen vor Ort entwickelt, getestet und umgesetzt werden.

### INDIVIDUELLE BETREUUNG

Das Herzstück ist die individuelle Betreuung und der Transfer von Know-how, Start-ups erhalten hier von der anfänglichen Idee bis hin zur Ausarbeitung eines Geschäftsmodells, dem Entwickeln und Testen eines Prototypen, der Analyse des Marktes und des Wettbewerbs und dem Pitchtraining vor Investoren umfassende Unterstützung. Hierfür stellt die „Alte Schlosserei“ einen professionellen Coach sowie Mentoren, bestehend aus Geschäftsführern und Managern namhafter Unternehmen aus der Region, zur Verfügung. Seit 2023 bietet das DGZ zudem noch eine Expertensprechstunde an, in welcher Start-ups Termine mit einem Rechtsanwalt, Steuerberater und Datenschutzexperten vereinbaren können.

Weitere Informationen zum DGZ unter [www.dgz-ab.de](http://www.dgz-ab.de)

Ansprechpartnerin:  
Dr. Marianne Hock-Döpgen,  
Telefon 06021 391-377,  
E-Mail: [marianne.hock@dgz-ab.de](mailto:marianne.hock@dgz-ab.de)

### EVENTS

Neben der individuellen Betreuung bietet das DGZ regelmäßige Workshops und Vorträge an. Unter der Reihe „Start-up Basics“ werden monatlich Vorträge zu wichtigen Gründerthemen wie Datenschutz, Marketing und Vertrieb angeboten. In Workshops zu Themen wie Design Thinking und Business Model Canvas erhalten die Gründerinnen und Gründer die Möglichkeit, neueste Kreativ- und Innovationstechniken kennenzulernen. Des Weiteren werden Vorträge zu fachspezifischen Themen der Digitalisierung, wie IT-Security, regelmäßig angeboten. Abgerundet werden diese Events durch Netzwerkveranstaltungen, wie dem Kaminabend, in welchem Start-ups aus dem Nähkästchen plaudern und in lockerer Atmosphäre ihre Erfahrungen austauschen. Dies fördert die Start-up Community und führt dazu, dass Start-ups voneinander lernen und sich gegenseitig unterstützen.

## TERMINE NACH VEREINBARUNG

16. Februar und 23. März

### Beratung für technologieorientierte Start-ups

Im Rahmen der „Beratung für Technologie-Gründer“ stehen Experten der IHK Aschaffenburg, der Handwerkskammer für Unterfranken, des Innovations- und Technologiezentrums Bayern und der ZENTEC für Gespräche zur Verfügung.

Die nächsten kostenfreien „Beratungen für Technologie-Gründer“ finden am 16. Februar und 23. März statt.

Eine Anmeldung ist erforderlich. Gesprächstermine können online unter [www.zentec.de](http://www.zentec.de) vereinbart werden. ■



**WEMOTEC**  
SICHER IN ALLEN HÖHEN

### Arbeitsbühnen Stapler und Krane

Beratung • Service • Schulung • Vermietung

Mietstation: Groß-Umstadt

T 0800 / 5118110  
E [arbeitsbuehnen@wemo-tec.com](mailto:arbeitsbuehnen@wemo-tec.com)

**WERNER  
GRUPPE**

## ZENTEC GmbH

# 25 Jahre Technologie- und Existenzgründungszentrum am Bayerischen Untermain

THORSTEN STÜRMER, ZENTEC GMBH

**GROSSWALLSTADT. Hilfe, Rat, Kontakte und die notwendige Infrastruktur: Im Auftrag und mit Unterstützung der Region berät die ZENTEC Zentrum für Technologie, Existenzgründung und Cooperation GmbH seit über 25 Jahren angehende Unternehmer und Unternehmerinnen am Bayerischen Untermain auf ihrem Weg in die Selbstständigkeit.**

Vor allem in der Startphase einer Gründung sind umfassende Informationen und gute Ratgeber viel wert. Die ZENTEC bietet vielfältige Hilfestellungen und Beratungsangebote in allen Fragen rund um den Auf- und Ausbau des Unternehmens. Sie gibt professionelles Feedback zu den Erfolgsaussichten technologieorientierter Geschäftsideen, steht mit Rat und Tat bei der Bewertung des Businessplans zur Seite und prüft Finanzierungs- und Fördermittelprogramme.

Unter dem Stichwort „Orientieren und Informieren“ finden regelmäßig Sprechstage für Gründungsinteressierte aus Handwerk, Industrie und Dienstleistung am Bayerischen Untermain statt. In den Einzelgesprächen wird eine erste Orientierung und neutrale Einschätzung der Gründungsidee gegeben, konkrete Hinweise und Empfehlungen für die nächsten Schritte im Gründungsprozess geliefert und weiterführende Kontak-

te zu Experten oder Investoren vermittelt. Ist das Unternehmen startklar, bietet das Gründerzentrum in Großwallstadt Büroräume mit flexiblen Mietmodellen als attraktive Alternative zur klassischen Miete.

Neben der individuellen Beratung bietet die ZENTEC Workshops und Seminare zu Themen wie Businessplanerstellung oder Unternehmensfinanzierung an. Mit dem Seminar für Gründerinnen und dem GründerinnenTalk gibt es außerdem zwei Formate, die sich ganz speziell auf die Unterstützung von Frauen im Gründungsprozess fokussieren.

Bei allen Beratungs- und Veranstaltungsangeboten steht die enge Zusammenarbeit mit den wichtigsten Gründungsakteuren und Netzwerkpartnern am Bayerischen Untermain im Mittelpunkt. Durch diese Vernetzung werden Kompetenzen gebündelt und individuelles Know-how für den erfolgreichen Un-

ternehmensstart gezielt an die Ideenträger vermittelt.

Weitere Informationen zur ZENTEC unter [www.zentec.de](http://www.zentec.de)

*Ansprechpartner:*

*Thorsten Stürmer, Telefon 06022 26-1115,  
E-Mail: [stuermer@zentec.de](mailto:stuermer@zentec.de)* ■

### SERVICE

#### Mehrfachbelieferungen

Die Zeitschrift „Wirtschaft am Bayerischen Untermain“ ist das offizielle Veröffentlichungsmedium der IHK Aschaffenburg. Zugehörige Unternehmen erhalten diese kostenlos. Bezieher, die mit mehreren Firmen im Handelsregister eingetragen sind und auf Mehrfachbelieferungen verzichten möchten, wenden sich bitte an die Abteilung Kommunikation der IHK.

#### Weitere Infos:

*Isabel Streck, Telefon 06021 880-157,  
[streck@aschaffenburg.ihk.de](mailto:streck@aschaffenburg.ihk.de),  
[www.ihk.de/aschaffenburg](http://www.ihk.de/aschaffenburg),  
Dokument-Nr. 1262*

# 100 Jahre Schramm

## Limited Cube 1923

Preis ab 3.938 €

**SCHRAMM**  
home of sleep



Schwalbenrainweg 48 · 63741 Aschaffenburg  
+49 6021 21460 · info@wohnhaus.de  
wohnhaus.de

**WOHNHAUS**  
Raum | Konzept | Gestaltung

## Existenzgründung

# Immer mehr Frauen gründen Start-ups

Der Gründerinnenanteil am Bayerischen Untermain unter den Start-ups ist zwischen 2020 und 2022 von 16 auf 20 Prozent gestiegen. Inzwischen haben 37 Prozent der Start-ups mindestens eine Frau im Gründungsteam. Der Anteil der unter 30-Jährigen hat sich gegenüber dem Vorjahr um knapp 10 Prozent erhöht. Mit einem Durchschnittsalter von 36 Jahren fällt die Gründung meist in die Phase der Familienplanung. Gerade Gründerinnen sind durch familiäre Aufgaben oft doppelt gefordert. So sinkt bei Gründerinnen mit Kindern die wöchentliche Arbeitszeit im Schnitt um fast sechs Stunden, während sich dieser Effekt bei Gründern kaum zeigt. Frauen gründen im Vergleich zu Männern fast doppelt so häufig allein. Die meisten Gründungen am Bayerischen Untermain von Frauen sind im Dienstleistungssektor, hier werden fast 50 Prozent der Umsätze mit privaten Endkunden erwirtschaftet. 55 Prozent aller Gründerinnen beginnen ihre selbstständige Tätigkeit zunächst im Nebenerwerb, wie eine Auswertung der Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg im Kalenderjahr 2022 ergab.

Die aktuellen Zahlen zeigen, dass Gründerinnen immer noch unterrepräsentiert sind. Um künftig mehr Transparenz zu schaffen, Empowerment für Frauen in allen Phasen ihrer Gründungen zu ermöglichen und die Sichtbarkeit deutlich zu erhöhen, wurde am Bayerischen Untermain erstmals ein GründerinnenTalk ins Leben gerufen. Er bietet eine Plattform für die Vernetzung von Gründerinnen, Gründungsinteressierten und Unternehmerinnen aus allen Branchen. Am 13. Oktober 2022 fand in der ZENTEC in Großwallstadt die Auftaktveranstaltung statt. Mehr als 30 Teilnehmerinnen knüpften Kontakte und profitierten von dem Austausch untereinander.

Die Treffen sollen regelmäßig stattfinden, es sollen zudem auch Impulsvorträge und Workshops zu verschiedenen Themen der Selbstständigkeit angeboten werden. Der nächste Gründerinnen-Talk ist für Februar 2023 geplant.

Der GründerinnenTalk ist eine Initiative der Gleichstellungsbeauftragten der Landratsämter Aschaffenburg und Miltenberg, der Beauftragten für Chancengleichheit der Arbeitsagenturen Aschaffenburg und Miltenberg, der Ansprechpartner für Gründungen der IHK Aschaffenburg sowie der Handwerkskammer für Unterfranken, des Digitalen Gründerzentrums „Alte Schlosserei“ sowie der ZENTEC GmbH.

Weitere Informationen zum Engagement der bayerischen IHKs für verantwortungsvolles Unternehmertum sowie Nachhaltigkeit in der Wirtschaft finden sich unter <https://www.bihk.de/themen/ehrbarer-kaufmann.html>

Ansprechpartner bei der IHK: Thomas Nabein,  
Telefon 06021 880-134, E-Mail: [nabein@aschaffenburg.ihk.de](mailto:nabein@aschaffenburg.ihk.de) ■

## IHK-Vollversammlung

# IHK senkt Beiträge – wichtiges Signal

ASCHAFFENBURG. Zum Ende eines weiteren Krisenjahres hat IHK-Präsidentin Dr. Heike Wenzel eine gute Nachricht für die Mitgliedsunternehmen am Bayerischen Untermain: Die IHK senkt ihre Beiträge um 15 Prozent.

„Dadurch werden unsere Mitgliedsunternehmen um 400.000 Euro entlastet“, so Dr. Wenzel in der Sitzung der Vollversammlung am 2. Dezember im Aschaffener Martinushaus. Sie bezeichnete die Beitragsenkung als wichtiges Signal in schwierigen Zeiten. „Wir wollen unsere Unternehmen nicht noch zusätzlich belasten,“ betonte die Präsidentin. Die Unternehmensvertreter beschlossen in der Herbstsitzung einstimmig den Haushalt 2023 mit einem Gesamtvolumen von 7,2 Millionen Euro.

„Die Technische Hochschule Aschaffenburg als Innovationsmotor in der Region“ lautete das Thema des Gastvortrags von Prof. Dr. Eva-Maria Beck-Meuth. Die Präsidentin der TH verwies auf die Erfolge in der Angewandten Forschung und im Transfer. Damit leiste die Hochschule einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung der aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen und zum Wohl künftiger Generationen. Die Hochschule mit über 3.400 Studierenden versteht sich als Innovationszentrum in der Metropolregion FrankfurtRheinMain mit dem Campus in Aschaffenburg, dem Zentrum für wissenschaftliche Services (ZeWiS) in Obernburg und dem Lernort Miltenberg. Hochschule und IHK Aschaffenburg sind seit Jahrzehnten eng verbunden. Seit 1996 fördert die IHK-Stiftung, die zum fünfzigjährigen Bestehen der IHK errichtet wurde, Projekte der Hochschule, wie zum Beispiel Industrieroboter, die Ausstattung des Campus mit WLAN, ein Elektromobil, Datenbrillen und 360-Grad-Kameras.



Foto: IHK

Neu ist die Clemens-Hensel-Stiftung, die als Unterstiftung in die IHK-Stiftung integriert wurde. Die Stiftung soll Wissenschaft und Forschung an der TH Aschaffenburg fördern. „Insbesondere wird sie dabei internationale und interdisziplinäre Aktivitäten unterstützen. Auch sollen Studierende, die sich außer-

halb des Studiums sozial, kulturell oder gesellschaftlich besonders engagieren, gefördert werden,“ so Clemens Hensel, Geschäftsführer der Hensel Recycling GmbH. Seine Stiftung wird auch Studierende, die während des Studiums durch „außergewöhnliches Potenzial und Engagement“ auffallen, unterstützen. ■



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales



**INTEGRATION  
SCHAFFT  
INNOVATION**

Mit einer modernen  
Einwanderungspolitik stärken  
wir das Fachkräfteland:  
[bmas.de/fachkräfteland](https://bmas.de/fachkraefteland)

# #Zentren stärken am Bayerischen Untermain

Zentren stärken

## Online-Umfrage zur Lage in den Zentren am Bayerischen Untermain

**GROSSWALLSTADT.** Noch bis zum 28. Februar können sich Unternehmen an einer Online-Umfrage der INITIATIVE BAYERISCHER UNTERMAIN zum Thema „Vitalität der Zentren und Herausforderungen des Einzelhandels“ beteiligen.

Die Online-Umfrage ist eine der Maßnahmen im Rahmen des Projekts „Zentren stärken“, gefördert durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie. Die INITIATIVE BAYERISCHER UNTERMAIN baut dazu eine digitale Netzwerkplattform mit Informationen, Dialogforen und Vernetzungsmöglichkeiten für die regionalen Akteure in den Zentren auf.

Weitere Informationen und den Link zur Umfrage unter <https://bayerischer-untermain.de/zentren-staerken/>

**Ansprechpartnerin:**  
 Claudia Oertl, Projektmanagerin, INITIATIVE BAYERISCHER UNTERMAIN  
 E-Mail: [oertl@bayerischer-untermain.de](mailto:oertl@bayerischer-untermain.de), Telefon 06022 26-1119

## Drei Fragen an...

**Claudia Oertl,**  
 Projektmanagerin,  
 INITIATIVE BAYERISCHER UNTERMAIN

**Warum brauchen unsere Zentren Stärkung?**

*Das Einkaufsverhalten hat sich durch Einkaufszentren auf der grünen Wiese, zunehmendes Shopping im Internet und die durch Corona reduzierten Öffnungszeiten seit Jahren verändert. Der Weg in den Ort muss sich heute lohnen: Besorgungen bündeln, persönliche Betreuung vor Ort und überraschende Kombinationen von Dienstleistungen - Shoppen als Erlebnis. Damit stehen Ortszentren vor der Herausforderung, über das Einkaufen hinaus attraktiv zu sein. Dazu brauchen sie Stärkung.*

**Welche Rolle spielt dabei das ZentrenBUendnis?**

*Neue Konzepte zu entwickeln und umzusetzen, ist für die meisten Einzelhändler neben dem täglichen Geschäftsbetrieb allein kaum zu schaffen. Im ZentrenBUendnis können gemeinsam Informationen, Wissen und Erfahrungen ausgetauscht und neue Strategien, Dienstleistungen und Verkaufskonzepte entwickelt werden. Auf der digitalen Netzwerkplattform mit Mitgliederportal kann man sich darüber hinaus vernetzen oder Kooperationen gründen.*

**Welche Vision haben Sie für die Zentren am Bayerischen Untermain?**

*Der Bayerische Untermain hat durch seine Lage, seine Vielfalt und seine räumliche Ausstattung ein großes Potenzial. Ich sehe für die einzelnen Akteure jetzt die Gelegenheit, Veränderung als Chance zu begreifen und miteinander neue Wege zu gehen. Mit der zentralen Anlaufstelle, der digitalen Netzwerkplattform, gewinnt die Region Bayerischer Untermain ein starkes Werkzeug, um sich über die gesamte Region hinweg zu vernetzen, zu kooperieren und gemeinsam die Zentren zu stärken.*

# HALLEN

Industrie | Gewerbe | Stahl



PLANUNG
PRODUKTION
MONTAGE



Wolf System GmbH  
 94486 Osterhofen  
 Tel. 09932 37-0  
[gbi@wolfsystem.de](mailto:gbi@wolfsystem.de)  
[www.wolfsystem.de](http://www.wolfsystem.de)







## Gewerbehallen- & Eigenheim-Bau

preisgünstig

schnell

hochwertig

aus der Region



Tel. 0 93 74 - 97 94 90  
[www.ppbausysteme.de](http://www.ppbausysteme.de)

## Neuer IHK-Sachverständiger Helmut Gruber öffentlich bestellt und vereidigt

ASCHAFFENBURG. Für das Sachgebiet „Kraftfahrzeugschäden und -bewertung“ wurde Helmut Gruber, Großostheim, am 7. Dezember als Sachverständiger von der Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg öffentlich bestellt. Im Vorfeld hatte er seine besondere Sachkunde in einem anspruchsvollen Prüfungsverfahren nachgewiesen. Aus der Hand der IHK-Präsidentin Dr. Heike Wenzel erhielt er nun Brief und Siegel. Außerdem leistete er einen Eid darauf, seine Sachverständigentätigkeit unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch auszuführen.

Aus der großen Zahl der Sachverständigen, die allgemein auf den verschiedensten Gebieten tätig sind, hebt sich Gruber auf Grund der öffentlichen Bestellung ab. Als besonders zuverlässiger, glaubwürdiger und auf seinem Sachgebiet versierter Experte steht er Gerichten, Behörden, der Wirtschaft und privaten Auftraggebern zur Verfügung. Einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen kommt bei der Entscheidung bzw. gütlichen Einigung von Rechtsstreitigkeiten hohe Glaubwürdigkeit zu.



Helmut Gruber wurde öffentlich bestellt und vereidigt (von links nach rechts: Silke Heinbücher, Geschäftsführerin Recht und Steuern, IHK Aschaffenburg, Helmut Gruber, IHK-Präsidentin Dr. Heike Wenzel).

Foto: IHK Aschaffenburg

Derzeit sind bundesweit rund 8.000 Sachverständige von den Industrie- und Handelskammern öffentlich bestellt und vereidigt. Diese kann man im bundesweiten IHK-Sachverständigenverzeichnis unter [www.svv.ihk.de](http://www.svv.ihk.de) recherchieren. Im Bedarfsfall benennt die IHK öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige und gibt Auskünfte zum Sachverständigenwesen.



(v.l.n.r. Alexander Wiegand, geschäftsführender Gesellschafter der WIKA und CEO der WIKA-Gruppe, Dr. Andreas Freundt, IHK-Hauptgeschäftsführer, Judith Gerlach, Bayerische Staatsministerin für Digitales, Helmut Kraft, WIPO Aschaffenburg, und Albert Franz, WIPO Miltenberg)

Foto: ©IHK Aschaffenburg

### Arbeitskreise Wirtschaft und Politik (WIPO)

## Regel Austausch zwischen Politikern und Unternehmensvertretern

Das Thema „Energieversorgung“ stand im Mittelpunkt der gemeinsamen Sitzung der Arbeitskreise Wirtschaft und Politik Aschaffenburg und Miltenberg. Rund 40 Bundes-, Landes- und Kommunalpolitiker sowie Unternehmensvertreter nutzten in der WIKA Alexander Wiegand SE & Co. KG in Klingenberg die Gelegenheit zum Austausch.



v.l.n.r. IHK-Hauptgeschäftsführer Dr. Andreas Freundt, IHK-Präsidentin Dr. Heike Wenzel, Bayerische Digitalministerin Judith Gerlach, Thomas Hensel (Hensel Recycling GmbH, Aschaffenburg), US-Generalkonsul Timothy E. Liston, IHK-Vizepräsidentin Vanessa Weber, Marcus Heinrich (agilimo Consulting GmbH, Elsenfeld).

Foto: IHK Aschaffenburg

## IHK-Business Lunch

# US-Generalkonsul zu Besuch in Aschaffenburg

ASCHAFFENBURG. Am 28. November war US-Generalkonsul Timothy E. Liston zu Besuch in Aschaffenburg. Bei dem Treffen, an dem neben Unternehmern aus der Region auch Digitalministerin Judith Gerlach teilnahm, tauschte man sich unter anderem über die aktuelle geopolitische Lage und die Herausforderungen für die Wirtschaft in der Region aus. ■

### VERÖFFENTLICHUNG / AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

## Auflösung des IHK-Verbands zur Förderung der Außenwirtschaft durch das AHK-Netz

Die Vollversammlung der IHK Aschaffenburg hat in ihrer Sitzung am 1. Dezember 2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Vollversammlung der IHK Aschaffenburg stimmt der von der Verbandsversammlung am 23. Juni 2022 beschlossenen Auflösung des IHK-Verbands zur Förderung der Außenwirtschaft durch das AHK-Netz mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2023 zu.“

Die Auflösung des IHK-Verbands zur Förderung der Außenwirtschaft durch das AHK-Netz wurde mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 20. Dezember 2022 (Aktenzeichen 35-4911a/38/3) rechtsaufsichtlich genehmigt.

Diese Auflösung wird hiermit ausgefertigt und zur Bekanntmachung in der IHK-Zeitschrift Januar/Februar 2023 bestimmt.

Aschaffenburg, 1. Dezember 2022

gez. Dr. Heike Wenzel  
Präsidentin

gez. Dr. Andreas Freundt  
Hauptgeschäftsführer

Aschaffenburg, 27. Dezember 2022

gez. Dr. Heike Wenzel  
Präsidentin

gez. Dr. Andreas Freundt  
Hauptgeschäftsführer

## VERÖFFENTLICHUNG / AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

## SATZUNG

## betreffend die Schulung, die Prüfung und die Erteilung des Schulungsnachweises für Gefahrgutbeauftragte

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg hat am 1. Dezember 2022 aufgrund

- von §§ 1 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306), in der jeweiligen Fassung,
- der Verordnung über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten in Unternehmen (Gefahrgutbeauftragtenverordnung - GbV) vom 25. Februar 2011 (BGBl. I S. 341), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. März 2021 (BGBl. I S. 475), der jeweiligen Fassung

folgende Satzung beschlossen:

## INHALTSÜBERSICHT

## I. Zuständigkeit

## § 1 Zuständigkeit

## II. Schulungssystem

## § 2 Schulungssystem

## III. Anerkennung der Schulung

## § 3 Anerkennungsvoraussetzungen

## § 4 Lehrpläne

## § 5 Sachlicher und zeitlicher Umfang

## § 6 Lehrkräfte

## § 7 Schulungsmethoden

## § 8 Schulungsstätten und Schulungsmaterial

## § 9 Teilnehmerzahl

## § 10 Rechtswirkungen der Anerkennung

## IV. Durchführung der Schulungen

## § 11 Pflichten des Veranstalters

## § 12 Befugnisse der IHK

## V. Prüfungen

## § 13 Prüfungsarten

## § 14 Vorbereitung der Prüfung

## § 15 Grundsätze für alle Prüfungen

## § 16 Zulassung zur Prüfung

## § 17 Grundprüfung

## § 18 Ergänzungsprüfung

## § 19 Verlängerungsprüfung

## § 20 Rücktritt von der Prüfung

## § 21 Ausschluss von der Prüfung

## § 22 Niederschrift

## § 23 Bescheid bei Nichtbestehen der Prüfung

## VI. Schulungsnachweis

## § 24 Voraussetzungen für die Erteilung und Erweiterung

## § 25 Geltungsdauer

## § 26 Verlängerung der Geltungsdauer

## VII. Schlussvorschriften

## § 27 Inkrafttreten

## I. Zuständigkeit

## § 1 Zuständigkeit

Die Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg - im folgenden IHK genannt - ist zuständig für:

- die Anerkennung von Lehrgängen und die Überwachung von Schulungen, die Veranstalter in Schulungsstätten im Bezirk der IHK durchführen, bei Online-Schulungen ist die IHK zuständig, in deren Bezirk der Veranstalter seinen Sitz hat,
- die Durchführung von Prüfungen,
- die Erteilung, Ergänzung und Verlängerung von Schulungsnachweisen,
- die Umschreibung von Schulungsnachweisen gemäß § 7 Abs. 3 GbV.

## II. Schulungssystem

## § 2 Schulungssystem

Die Schulungen werden nach Verkehrsträgern unterteilt. Schulungen können einzeln oder kombiniert durchgeführt werden für:

- den Straßenverkehr
- den Eisenbahnverkehr
- den Binnenschiffsverkehr
- den Seeschiffsverkehr

## III. Anerkennung der Schulungen

## § 3 Anerkennungsvoraussetzungen

- (1) Die Anerkennung wird auf schriftlichen Antrag des Veranstalters erteilt, wenn die vorgesehenen Schulungen den Anforderungen der GbV und den §§ 4 bis 9 dieser Satzung entsprechen.
- (2) Der Veranstalter muss in der Lage sein, die Schulungen ordnungsgemäß durchzuführen. Hierzu hat er auf Verlangen der IHK geeignete Nachweise vorzulegen. Insbesondere kann

die IHK die Vorlage eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde, die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister sowie die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts verlangen. Diese Nachweise dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 3 Monate sein.

## § 4 Lehrpläne

Der Veranstalter hat der IHK Lehrpläne vorzulegen. Die Lehrpläne müssen die Sachgebiete, die sich aus den Unterabschnitten 1.8.3.3 und 1.8.3.11 ADR/RID/ADN sowie aus § 8 GbV i. V. m. § 5 Abs. 1 ergeben und die geplanten Zeitansätze für die jeweiligen Sachgebiete enthalten. Dies gilt analog für den Seeschiffsverkehr. Die Methodik der Wissensvermittlung ist ebenfalls im Lehrplan darzustellen.

## § 5 Sachlicher und zeitlicher Umfang

- (1) Gegenstand der Schulung des ersten Verkehrsträgers müssen insbesondere folgende Sachgebiete sein:
- Nationale Rechtsvorschriften (insbesondere GbV, GGBefG, GGVSEB, GGVSee, GGAV, StVO, WHG)
  - Klassifizierung
  - Anforderungen an Verpackungen, Großpackmittel, Großverpackungen
  - Kennzeichnung, Bezeichnung von Versandstücken

Gegenstand der Schulung des ersten Verkehrsträgers und jedes weiteren Verkehrsträgers müssen insbesondere folgende Sachgebiete sein:

- Aufbau und Systematik der besonderen Rechtsvorschriften für den Gefahrguttransport
  - Verantwortliche und Verantwortlichkeiten der am Transport gefährlicher Güter beteiligten Personen
  - Besonderheiten der Klassifizierung (freigestellte Güter und (bedingt) freigestellte Beförderungen)
  - Dokumentation (Inhalt und Verwendung der Begleitpapiere)
  - Anforderungen zur Beförderung an Fahrzeugen, Container, Tanks (insbesondere Zulassung, Prüfung und Kodierung)
  - Besonderheiten bei Kennzeichnung, Bezeichnung und orangefarbenen Tafeln
  - Durchführung der Beförderung (insbesondere Versandarten, Versandbeschränkungen, Verpacken, Befüllen, Beladen, Entladen, Ladungssicherung, Sicherheitsanforderungen und Beförderungs-ausrüstung)
- (2) Der Veranstalter hat seinen Schulungen mindestens folgende Zeitansätze zugrunde zu legen:
- 22 Stunden und 30 Minuten für den ersten Verkehrsträger (30 Unterrichtseinheiten = UE),
  - 7 Stunden und 30 Minuten für jeden weiteren Verkehrsträger (10 UE).
- (3) Eine UE beträgt 45 Minuten. Schulungen dürfen nicht mehr als 7 Stunden und 30 Minuten (10 UE) pro Tag umfassen. Nach längstens 3 UE ist eine Pause einzulegen. Onlineschulungen dürfen nicht mehr als 6 Unterrichtseinheiten pro Tag umfassen. Nach längstens 2 UE ist eine Pause einzulegen.

- (4) Der Unterricht darf in der Zeit von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr stattfinden.
- (5) Die Durchführung von Schulungen an Sonn- und Feiertagen ist nicht zulässig.

## § 6 Lehrkräfte

- (1) Lehrkräfte müssen
- über allgemeine Kenntnisse der Zusammenhänge der Gefahrgutvorschriften verfügen und
  - die zur Vermittlung des Lehrstoffs in ihrem Sachgebiet notwendigen besonderen Kenntnisse haben und
  - zur erwachsenengerechten Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse befähigt sein und
  - einen gültigen Gb-Schulungsnachweis für den/die zu schulenden Verkehrsträger besitzen.

Bei Online-Schulungen hat der Schulungsveranstalter sicherzustellen, dass die eingesetzte Lehrkraft im Umgang mit dem System, welches für die Onlineschulung genutzt wird, geschult ist und dieses sicher beherrscht.

- (2) Der Veranstalter hat der IHK aussagefähige Schulungs- und Tätigkeitsnachweise vorzulegen. Die IHK soll ein Beurteilungsgespräch führen; sie kann dazu Sachverständige hinzuziehen.

## § 7 Schulungsmethoden

- (1) Die Schulungen sind in Form von Präsenzunterricht oder als Online-Schulung durchzuführen. In die Vermittlung der Kenntnisse können elektronische Lehrmedien unter Anleitung und bei durchgehender Anwesenheit einer Lehrkraft gemäß § 6 einbezogen werden.
- (2) Für Online-Schulungen werden die besonderen Schulungsanforderungen und -methoden in einer Verwaltungsvorschrift auf Grundlage der DIHK-Leitlinien – Online-Schulungen für Gefahrgutbeauftragte – geregelt. Die IHK gibt den Erlass der Verwaltungsvorschrift bekannt.
- (3) Die Schulungen sind in deutscher Sprache durchzuführen.

## § 8 Schulungsorten und Schulungsmaterial

- (1) Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass er über geeignete Räume verfügt. Diese müssen so beschaffen und gelegen sein, dass die Schulungen sachgerecht, ohne Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und ohne Störung der Teilnehmer/-innen durchgeführt werden können.
- (2) Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass für jeden Teilnehmer/ jede Teilnehmerin ein ausreichender Arbeitsplatz vorhanden ist.
- (3) Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass geeignete visuelle Hilfsmittel vorhanden sind, die in den zu nutzenden Räumen sachgerecht einsetzbar sind.
- (4) Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass er über geeignetes, aktuelles Schulungsmaterial und die einschlägigen Vorschriftenwerke verfügt.

### § 9 Teilnehmerzahl

Je Präsenz-Schulung sind höchstens 25 Teilnehmer/ Teilnehmerinnen zulässig. Die IHK kann entsprechend der Beschaffenheit der für die Schulung genutzten Räume eine geringere Höchstzahl festsetzen. Bei Online-Schulungen ist die Anzahl der Teilnehmer/Teilnehmerinnen auf maximal 10 Personen begrenzt. Wird die technische Betreuung durch eine zweite Person sichergestellt, darf die Anzahl der Teilnehmer/Teilnehmerinnen maximal 15 Personen betragen.

### § 10 Rechtswirkungen der Anerkennung

- (1) Die schriftlich erteilte Anerkennung berechtigt den Veranstalter, die in ihr bezeichneten Schulungen gemäß § 2 und deren Kombinationen durchzuführen.
- (2) Die erstmalige Anerkennung wird auf längstens 3 Jahre befristet, die erneute Anerkennung auf längstens 5 Jahre.

## IV. Durchführung der Schulungen

### § 11 Pflichten des Veranstalters

- (1) Die Schulungen müssen die Gewähr dafür bieten, dass die Teilnehmer/Teilnehmerinnen die vorgeschriebenen Kenntnisse erwerben können. Der Veranstalter hat sich bei jeder von ihm durchgeführten Schulung nach dem in § 2 beschriebenen Schulungssystem zu richten und die Anforderungen der §§ 4 bis 9 einzuhalten.
- (2) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass jeder Teilnehmer/ jede Teilnehmerin in der Schulung über aktuelle einschlägige Vorschriften verfügt.
- (3) Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass dem aktuellen Stand der Entwicklung auf dem Gebiet des Gefahrguttransportrechts Rechnung getragen wird und dass sich die eingesetzten Lehrkräfte entsprechend der aktuellen Rechtsentwicklung in ihren Schulungsbereichen weiterbilden.
- (4) Der Veranstalter hat der IHK rechtzeitig vor Beginn der Schulung die Termine, den Unterrichtsplan mit der Schulungsstätte (Räume) bei Präsenzs Schulungen, die Namen der jeweiligen Lehrkräfte sowie die Anzahl der Teilnehmer/Teilnehmerinnen zu übermitteln.
- (5) Der Veranstalter hat die Identität der Teilnehmer/Teilnehmerinnen mittels amtlichen Lichtbildausweises festzustellen und durch Führung von Anwesenheitslisten eine jeweils lückenlose Teilnahme zu belegen. Die Anwesenheitslisten sind der IHK nach Beendigung der Schulung zuzusenden.
- (6) Der Veranstalter hat für jeden Teilnehmer/jede Teilnehmerin, der/die ohne Fehlzeiten an einer Schulung von Gefahrgutbeauftragten im Rahmen einer anerkannten Schulung teilgenommen hat, eine Teilnahmebescheinigung, die den Vorgaben der IHK entspricht, auszustellen.
- (7) Bei Online-Schulungen ist der Veranstalter verpflichtet, einen uneingeschränkten direkten Zugang für alle virtuellen Umgebungen (Räume etc.) bereitzustellen, der es der IHK ermöglicht, ihre Aufgabe zur Kontrolle und Prüfung der Schulungsveranstaltungen wahrzunehmen.

- (8) Will der Veranstalter nach Anerkennung einer Schulung Veränderungen hinsichtlich solcher Umstände vornehmen, die für die Anerkennung von Bedeutung waren, so hat er vorher die Zustimmung der IHK einzuholen; dies gilt insbesondere für die eingesetzten Lehrkräfte und die Schulungsstätten.

### § 12 Befugnisse der IHK

- (1) Um die Erfüllung der Anforderungen nach den §§ 4 bis 9 und Pflichten nach § 11 sicherzustellen, kann die IHK dem Veranstalter Auflagen erteilen, die mit der Anerkennung verbunden oder aufgrund eines in der Anerkennung enthaltenen Vorbehalts nachträglich angeordnet werden.
- (2) Die IHK kann verlangen, dass der Veranstalter seine Schulungen nach Aufforderung entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften modifiziert.
- (3) Die IHK ist befugt, die Durchführung der Schulungen – auch durch die Entsendung von Beauftragten – zu überprüfen.
- (4) Die Anerkennung kann unbeschadet der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Bayern über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten entzogen werden, wenn der Veranstalter den in dieser Satzung festgelegten Anforderungen nicht genügt oder sie von vornherein nicht erfüllte oder den Pflichten oder den ihm erteilten Auflagen zuwiderhandelt.

## V. Prüfungen

### § 13 Prüfungsarten

Prüfungen nach GbV sind

1. die Grundprüfung nach einer Schulung, die mindestens 22 Stunden und 30 Minuten (30 UE) umfasste,
2. die Ergänzungsprüfung nach einer Schulung, die mindestens 7 Stunden und 30 Minuten (10 UE) umfasste,
3. die Verlängerungsprüfung.

### § 14 Vorbereitung der Prüfung

- (1) Die IHK setzt Ort und Zeitpunkt der Prüfung fest.
- (2) Die Anmeldung zur Prüfung soll schriftlich unter Angabe der Prüfungsart und unter Beachtung der Anmeldefrist auf einem Formular der IHK erfolgen. Die schriftliche Anmeldung kann auch in elektronischer Form erfolgen.
- (3) Die IHK soll den Teilnehmer/die Teilnehmerin rechtzeitig vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich zur Prüfung einladen. Die schriftliche Einladung kann auch in elektronischer Form erfolgen. Die Einladung gibt dem Teilnehmer/der Teilnehmerin
  - den Ort und den Zeitpunkt der Prüfung,
  - die Art der Prüfung,
  - die Prüfungsdauer,
  - die Bedingungen für das Bestehen der Prüfung,
  - die nach § 15 Abs. 8 zugelassenen Hilfsmittel,
  - sowie die in §§ 20 und 21 getroffenen Regelungen über Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung bekannt.

- (4) Der Teilnehmer/die Teilnehmerin soll spätestens bei Beginn der Prüfung nachweisen, dass er/sie die aufgrund der Gebührenordnung und des Gebührentarifs der IHK festgesetzte Prüfungsgebühr entrichtet hat.

**§ 15 Grundsätze für alle Prüfungen**

- (1) Die Prüfungssprache ist Deutsch.
- (2) Die Prüfung wird schriftlich durchgeführt. Die Prüfung kann entweder auf Papier oder in elektronischer Form durchgeführt werden. Die IHK bestimmt das Verfahren. Die Durchführung der Prüfung erfolgt gemäß 1.8.3.12.2 und 1.8.3.12.5 ADR/RID/ADN. Dies gilt analog für den Seeschiffsverkehr.
- (3) Die Prüfung ist nicht öffentlich.
- (4) Vor Beginn der Prüfung wird die Identität der Teilnehmer/Teilnehmerinnen mittels amtlichen Lichtbildausweises festgestellt. Teilnehmer/Teilnehmerinnen, deren Identität nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, dürfen an der Prüfung nicht teilnehmen.
- (5) Vor Beginn der Prüfung werden den Teilnehmern/Teilnehmerinnen der Ablauf der Prüfung sowie der Prüfer/die Prüferin bekannt gegeben.
- (6) Die Teilnehmer/Teilnehmerinnen sind nach Bekanntgabe des Prüfers/der Prüferin zu befragen, ob sie von ihrem Recht zur Ablehnung eines Prüfers/einer Prüferin wegen Besorgnis der Befangenheit Gebrauch machen wollen. Über einen Ablehnungsantrag entscheidet die IHK.
- (7) Als Hilfsmittel sind ausschließlich die einschlägigen Vorschriftenentexte in schriftlicher Form und ein netzunabhängiger, nicht kommunikationsfähiger Taschenrechner zugelassen.
- (8) Für die Prüfung werden die gemeinsamen Fragebögen der Industrie- und Handelskammern, herausgegeben von der DIHK-Gesellschaft für berufliche Bildung – Organisation zur Förderung der IHK-Weiterbildung gGmbH verwendet. Die Fragen und Fallstudien berücksichtigen die in § 5 Abs. 1 genannten Sachgebiete.
- (9) Die Vervielfältigung, Verbreitung oder Veröffentlichung der gemeinsamen Fragebögen der Industrie- und Handelskammern für Prüfungen nach der GbV oder von Teilen dieser Fragebögen außerhalb der unmittelbaren Prüfungsabwicklung ist untersagt.
- (10) Bei den Fragen mit direkter Antwort sind je nach Schwierigkeitsgrad 1, 2, 3 oder 4 Punkte erreichbar. Bei jeder Fallstudie sind insgesamt 10 Punkte erreichbar.
- (11) Bei Multiple-Choice-Fragen ist ein Punkt erreichbar. Die Fragen enthalten vier Antwortvorschläge, wovon nur eine Antwortvorgabe richtig ist.
- (12) Die Bewertung der Prüfungsleistung ist, außer bei Multiple-Choice-Fragen, in halben und ganzen Punkten zulässig.
- (13) Nach Abschluss der Prüfung sind die Unterlagen sechs Jahre, die Prüfungsbögen selbst ein Jahr aufzubewahren.

**§ 16 Zulassung zur Prüfung**

- (1) Der Teilnehmer/die Teilnehmerin wird zur Grundprüfung nur zugelassen, wenn der Teilnehmer/die Teilnehmerin das Original einer vom Veranstalter ausgestellten Teilnahmebescheinigung gemäß § 11 Abs. 6 über die Teilnahme an einer Schulung, für die die Prüfung abgenommen werden soll, vorlegt.
- (2) Der Teilnehmer/die Teilnehmerin wird zur Ergänzungsprüfung nur zugelassen, wenn der Teilnehmer/die Teilnehmerin einen gültigen Schulungsnachweis gemäß § 4 oder § 7 Abs. 3 GbV i. V. m. 1.8.3.7 ADR/RID/ADN (gilt analog für den Seeschiffsverkehr) und das Original einer vom Veranstalter ausgestellten Teilnahmebescheinigung gemäß § 11 Abs. 6 über die Teilnahme an einer Schulung, für die die Prüfung abgenommen werden soll, vorlegt.
- (3) Der Teilnehmer/die Teilnehmerin wird zur Verlängerungsprüfung nur zugelassen, wenn der Teilnehmer/die Teilnehmerin einen gültigen Schulungsnachweis gemäß § 4 oder § 7 Abs. 3 GbV i. V. m. 1.8.3.7 ADR/RID/ADN (gilt analog für den Seeschiffsverkehr) für die die Prüfung abgenommen werden soll, vorlegt und der Prüfungstermin innerhalb der Geltungsdauer des Schulungsnachweises liegt.
- (4) Wurde die Zulassung zur Prüfung aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen, wird sie von der IHK zurückgenommen.

**§ 17 Grundprüfung**

- (1) Die Prüfungsfragebogen für die Grundprüfung enthalten Fragen mit direkter Antwort, Multiple-Choice-Fragen und miteinander verknüpfte Fragen nach einer Aufgabenbeschreibung (Fallstudie).
- (2) Die Tabelle enthält die Regelungen zur Prüfungsdauer, zum Bestehen der Prüfung, zur maximal erreichbaren Punktzahl und zur Verteilung der Punkte.

| Anzahl der Verkehrsträger | Prüfungsdauer in Minuten | Maximal erreichbare Punktzahl | Mindestpunktzahl zum Bestehen der Prüfung | Verteilung der Punkte   |
|---------------------------|--------------------------|-------------------------------|---|---|
| 1                         | 100                      | 60                            | 30  | 50 Punkte für Fragen (davon max. 13 Punkte für Multiple-Choice-Fragen), 10 Punkte für die Fallstudie    |
| 2                         | 150                      | 90                            | 45  | 70 Punkte für Fragen (davon max. 18 Punkte für Multiple-Choice-Fragen), 20 Punkte für zwei Fallstudien  |
| 3                         | 200                      | 120                           | 60  | 90 Punkte für Fragen (davon max. 23 Punkte für Multiple-Choice-Fragen), 30 Punkte für drei Fallstudien  |
| 4                         | 250                      | 150                           | 75  | 110 Punkte für Fragen (davon max. 28 Punkte für Multiple-Choice-Fragen), 40 Punkte für vier Fallstudien |

- (3) Nach der Grundprüfung vermerkt die IHK auf der Teilnahmebescheinigung gemäß § 11 Abs. 6 die Teilnahme an der Prüfung und händigt sie dem Teilnehmer/der Teilnehmerin aus.

(4) Die Grundprüfung darf einmalig ohne nochmalige Schulung wiederholt werden.

**§ 18 Ergänzungsprüfung**

(1) Die Tabelle enthält die Regelungen zur Prüfungsdauer, zum Bestehen der Prüfung, zur maximal erreichbaren Punktzahl und zur Verteilung der Punkte.

| Anzahl der Verkehrsträger | Prüfungsdauer in Minuten | Maximal erreichbare Punktzahl | Mindestpunktzahl zum Bestehen der Prüfung | Verteilung der Punkte  |
|---------------------------|--------------------------|-------------------------------|---|--|
| 1                         | 50                       | 30                            | 15  | 20 Punkte für Fragen (davon max. 5 Punkte für Multiple-Choice-Fragen), 10 Punkte für die Fallstudie    |
| 2                         | 100                      | 60                            | 30  | 40 Punkte für Fragen (davon max. 10 Punkte für Multiple-Choice-Fragen), 20 Punkte für zwei Fallstudien |
| 3                         | 150                      | 90                            | 45  | 60 Punkte für Fragen (davon max. 15 Punkte für Multiple-Choice-Fragen), 30 Punkte für drei Fallstudien |

(2) § 17 Abs. 1, 3 und 4 gelten entsprechend.

**§ 19 Verlängerungsprüfung**

(1) Die Prüfungsfragebogen für die Verlängerungsprüfung enthalten Fragen mit direkter Antwort und Multiple-Choice-Fragen.

(2) Die Tabelle enthält Regelungen zur Prüfungsdauer, zum Bestehen der Prüfung, zur maximal erreichbaren Punktzahl und zur Verteilung der Punkte.

| Anzahl der Verkehrsträger | Prüfungsdauer in Minuten | Maximal erreichbare Punktzahl | Mindestpunktzahl zum Bestehen der Prüfung | Verteilung der Punkte  |
|---------------------------|--------------------------|-------------------------------|---|--|
| 1                         | 50                       | 30                            | 15  | 30 Punkte für Fragen (davon max. 7 Punkte für Multiple-Choice-Fragen)  |
| 2                         | 75                       | 45                            | 22,5                                      | 45 Punkte für Fragen (davon max. 10 Punkte für Multiple-Choice-Fragen) |
| 3                         | 100                      | 60                            | 30  | 60 Punkte für Fragen (davon max. 13 Punkte für Multiple-Choice-Fragen) |
| 4                         | 125                      | 75                            | 37,5                                      | 75 Punkte für Fragen (davon max. 16 Punkte für Multiple-Choice-Fragen) |

(3) Die Verlängerungsprüfung darf unbegrenzt wiederholt werden. Die Prüfung muss innerhalb der Geltungsdauer des Schulungsnachweises abgelegt werden.

**§ 20 Rücktritt von der Prüfung**

(1) Tritt ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin vor Beginn der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Das Gleiche gilt, wenn ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin zu einer Prüfung nicht erscheint.

(2) Tritt ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin im Verlauf der Prüfung zurück, so gilt diese grundsätzlich als nicht bestanden. Der Rücktritt ist unverzüglich, unter Mitteilung der Rücktrittsgründe, zu erklären.

(3) Tritt ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin aus einem wichtigen Grund zurück, entscheidet die IHK über das Vorliegen eines solchen Grundes. Macht der Teilnehmer/die Teilnehmerin als wichtigen Grund geltend, dass er/sie wegen Krankheit die Prüfung nach Beginn abbrechen musste, so hat der Teilnehmer/die Teilnehmerin dies unverzüglich, spätestens 3 Tage nach dem Prüfungstermin, durch Vorlage eines ärztlichen Attests, das nicht später als am Prüfungstag ausgestellt wurde, nachzuweisen. Die IHK hat das Recht, in begründeten Einzelfällen ein amtsärztliches Zeugnis eines Gesundheitsamtes mit Aussagen zur Prüfungsfähigkeit einzufordern, damit entschieden werden kann, ob ein wichtiger Grund vorliegt. Liegt ein wichtiger Grund vor, gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

**§ 21 Ausschluss von der Prüfung**

(1) Unternimmt ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin Täuschungshandlungen oder stört er/sie den Prüfungsablauf erheblich, kann er/sie von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die IHK. Bei Ausschluss gilt die Prüfung als nicht bestanden.

**§ 22 Niederschrift**

Für jeden Teilnehmer/jede Teilnehmerin ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese enthält folgende Angaben:

- Name, Vorname(n), ggf. Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, Nationalität sowie Anschrift des Teilnehmers/der Teilnehmerin,
- Ort, Datum, Beginn und Ende der Prüfung,
- Name der aufsichtführenden Person,
- Art und Bestandteile der Prüfung,
- Feststellung der Identität des Teilnehmers/der Teilnehmerin sowie die Erklärung seiner/ihrer Prüfungsfähigkeit,
- die Belehrung des Teilnehmers/der Teilnehmerin über sein/ihr Recht, Prüfer/Prüferinnen wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen,
- Bewertung der erbrachten Prüfungsleistung,
- Prüfungsergebnis, Erklärung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung,
- Name und Unterschrift des Prüfers/der Prüferin.

**§ 23 Bescheid bei Nichtbestehen der Prüfung**

Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer/die Teilnehmerin einen schriftlichen Bescheid der IHK. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

**VI. Schulungsnachweis**

**§ 24 Erteilung und Erweiterung**

(1) Die IHK erteilt den Schulungsnachweis, wenn die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 16 Abs. 1 erfüllt sind und die entsprechende Prüfung unter Einhaltung der Vorgaben der §§ 15 und 17 bestanden wurde.

(2) Die IHK erweitert den Schulungsnachweis, wenn die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 16 Abs. 2 erfüllt sind und die

entsprechende Prüfung unter Einhaltung der Vorgaben der §§ 15 und 18 bestanden wurde.

- (3) Schulungsnachweise nach § 7 Abs. 3 Gefahrgutbeauftragtenverordnung – GbV werden auf Antrag von der IHK in einen (regulären) Schulungsnachweis nach § 4 GbV umgeschrieben.

### § 25 Geltungsdauer

Der Schulungsnachweis wird für fünf Jahre, beginnend mit dem Tag der bestandenen Grundprüfung, erteilt. Bei Erweiterung des Schulungsnachweises ändert sich die Geltungsdauer des Schulungsnachweises nicht.

### § 26 Verlängerung der Geltungsdauer

Die IHK verlängert den Schulungsnachweis für den/die darin bescheinigten Verkehrsträger, wenn der Inhaber/die Inhaberin die Zulassungsvoraussetzung nach § 16 Abs. 3 erfüllt und die entsprechende Prüfung unter Einhaltung der §§ 15 und 19 bestanden wurde. Hat der Teilnehmer/die Teilnehmerin innerhalb der letzten zwölf Monate vor Ablauf der Geltungsdauer des Schulungsnachweises die Verlängerungsprüfung bestanden, wird der

Schulungsnachweis um fünf Jahre ab Ablauf seiner Geltungsdauer verlängert. Hat der Teilnehmer/die Teilnehmerin mehr als zwölf Monate vor Ablauf der Geltungsdauer des Schulungsnachweises die Verlängerungsprüfung bestanden, so ist für die Verlängerung des Schulungsnachweises dieses Prüfungsdatum maßgebend.

## VII. Schlussvorschriften

### § 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung betreffend die Schulung, die Prüfung und die Erteilung des Schulungsnachweises für Gefahrgutbeauftragte, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Industrie- und Handelskammer Nr. 4/2018 S. 34, außer Kraft.

Aschaffenburg, 1. Dezember 2022

gez. Dr. Heike Wenzel  
Präsidentin

gez. Dr. Andreas Freundt  
Hauptgeschäftsführer

## VERÖFFENTLICHUNG / AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Verwaltungsvorschrift zur Online-Schulung von Gefahrgutbeauftragten

Gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung betreffend die Schulung, die Prüfung und die Erteilung des Schulungsnachweises für Gefahrgutbeauftragte vom 1. Dezember 2022 erlässt die Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg folgende Verwaltungsvorschrift:

#### 1. Allgemeine Voraussetzungen

- Der Antrag auf Anerkennung muss schriftlich oder in elektronischer Form erfolgen.
- Der Schulungsveranstalter hat einen Lehrplan einzureichen, der § 4 der Satzung entsprechen muss. Zusätzlich muss dargestellt werden, nach welchen methodischen Grundsätzen die Onlineschulung erfolgt, das heißt beispielsweise:
  - Wie erfolgt die Vermittlung von Wissen? (durch Vorträge, Lehrgespräche, Hintergrundgespräche, Diskussionen etc.)
  - Werden Simulationen, Rollenspiele, gezielte Übungen durchgeführt?
  - Werden Praxisthemen bearbeitet?
  - Erfolgt ein Erfahrungsaustausch?
- Abweichend von § 5 Absatz 3 der Satzung gilt:
  - Onlineschulungen dürfen nicht mehr als 6 Unterrichtseinheiten (UE= 45 Minuten) pro Tag umfassen.
  - Nach längstens 2 UE ist eine Pause einzulegen
- Fehlzeiten eines Teilnehmers – beispielsweise aufgrund technischer Probleme – führen zum Ausschluss, sofern keine Nachschulung erfolgen kann. Die Möglichkeit einer Nachschulung erfolgt in Abstimmung mit der IHK.
- Zusätzlich zu den Vorgaben in § 6 der Satzung hat der Schulungsveranstalter zu bestätigen, dass die eingesetzte Lehrkraft im Umgang mit dem System, welches für die Onlineschulung genutzt wird, geschult ist und dieses sicher beherrscht.
- Abweichend von § 9 der Satzung wird die Teilnehmerzahl auf maximal 10 Personen begrenzt.
- Abweichend von § 11 Absatz 4 der Satzung hat der Schulungsveranstalter der IHK mindestens 14 Tage vor Beginn der Maßnahme die einzelnen Termine der Online-Schulung

mitzuteilen. Die Namen der Teilnehmer sind spätestens am ersten Tag der Schulung der IHK zu übermitteln.

- Der Schulungsveranstalter hat in der Teilnahmebescheinigung gem. § 11 Absatz 6 der Satzung darauf hinzuweisen, dass es sich um eine anerkannte Online-Schulung gehandelt hat.

## 2. Technische Voraussetzungen:

- Der Schulungsveranstalter benennt der IHK im Rahmen der Antragsstellung die verwendete Software
- a. Mindestanforderungen an die Software des Schulungsprogramms sind:
  - Möglichkeit der Einteilung in virtuelle Umgebungen
  - Bereitstellung einer Chat-Funktion, welche durch die Lehrkraft wahlweise zwischen den Teilnehmern ein- und ausgeschaltet werden kann. Die Teilnehmer haben zu jedem Zeitpunkt die Möglichkeit, eine Frage an den Dozenten zu stellen
  - Möglichkeit zum Einblenden von Präsentationen
  - Schulungsunterlagen sollten digital hinterlegt und ausdrückbar sein
  - Bereitstellung eines angemessenen Supports
  - Klare und nutzerfreundliche Navigationsstruktur mit einfachen Anweisungen für den Schulungsteilnehmer
  - Gewährleistung eines Zugangs zur Onlineschulung für jeden Teilnehmer mit persönlich zugeteilten Login-Daten
  - Möglichkeit der Sperrung von Login-Daten bei Ausschluss eines Teilnehmers
  - eine systemseitige Möglichkeit zur direkten Interaktion zwischen Teilnehmer der Onlineschulung mit dem Dozenten
  - eine Protokollierung folgender Komponenten:
    - Anwesenheit der Teilnehmer (ggf. durch Login- und Logoutzeiten der Teilnehmer),
    - der technischen Ausfallzeiten,
    - der Login- und Logoutzeiten der Teilnehmer in einem separaten virtuellen Raum, wenn in Kleingruppen interaktiv gearbeitet wird,
    - Die Software muss einen Zugang für die jederzeitige Überwachung durch die IHK ermöglichen, ohne dass der Dozent den Zugriff zulassen muss (s. Ziff. 4).
- b. Der Teilnehmer an der Onlineschulung benötigt:
  - ein internetfähiges Gerät
  - eine ausreichend leistungsfähige Internetanbindung
  - ein funktionsfähiges Mikrofon
  - eine funktionstüchtige Kamera / Webcam

Hinweis: Ein Smartphone wird nicht akzeptiert. Falls ein Teilnehmer die Kamera und/oder das Mikrofon während der Schulung ausstellt, muss die Lehrkraft die Teilnehmer dazu auffordern, dies wieder umzustellen.

- c. Spätestens 2 Werktage vor der Schulung muss die technische Ausstattung durch einen Funktionstest durch den Schulungsveranstalter geprüft werden, damit die Möglichkeit der Teilnahme sichergestellt ist.

## 3. Teilnehmerbezogene Angaben und Datenschutz

- a. Die Teilnehmer müssen während des Seminars namentlich erkennbar sein, z. B. Herr Max Mustermann. Die Identifikation mittels Personalausweises / Reisepass / Führerschein erfolgt mittels Kamera / Webcam zu Beginn des Webinars, vorzugsweise einzeln, ohne andere Teilnehmer. Dem Teilnehmer wird vorab eine Kurzanleitung zur Bedienung des Programms inklusive Verhaltensregeln während des Seminars übermittelt. Dem Teilnehmer wird ein Handout zu den fachlichen Inhalten und dem Ablauf des Seminars zur Verfügung gestellt.
- b. Der Teilnehmer gibt seine Einwilligung, dass im Rahmen der Onlineschulung die Kamera / Webcam dauerhaft eingeschaltet ist und dass die persönlichen Daten zur Auswertung des Projektes für interne Zwecke gespeichert werden.

Folgende Daten sind zur Speicherung notwendig und werden nach Abschluss des Projektes gelöscht:

- Name
- Vorname
- Wohnort
- Geburtsdatum
- Verkehrsträger
- bestanden / nicht bestanden
- Punktezahl
- Schulungsveranstalter
- systembedingte Ausfälle

Die Einwilligung des Teilnehmers ist der IHK zuzuleiten.

## 4. Überwachung

Der Schulungsveranstalter ist verpflichtet, einen Zugang für alle virtuellen Umgebungen (Räume etc.) bereitzustellen, der es der IHK ermöglicht, ihre Aufgabe zur Kontrolle und Prüfung der Schulungsveranstaltungen wahrzunehmen. Neben den Schulungsteilnehmern hat der Schulungsveranstalter auch die IHK einzuladen.

Aschaffenburg, 1. Dezember 2022

gez. Dr. Andreas Freundt  
Hauptgeschäftsführer

## VERÖFFENTLICHUNG / AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg.

Auf Grund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 19.05.2021 und vom 18.05.2022 erlässt die Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg als zuständige Stelle nach § 47 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, § 37 Abs. 1 ff., § 62 Abs. 3 und § 79 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, S. 931) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen:

#### Inhaltsverzeichnis

#### Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen
- § 2 a Prüferdelegationen
- § 3 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

#### Zweiter Abschnitt: Vorbereitung Prüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen
- § 10 Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge
- § 11 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 12 Zulassung zur Prüfung
- § 13 Entscheidung über die Zulassung

#### Dritter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

- § 14 Prüfungsgegenstand
- § 15 Gliederung der Prüfung
- § 16 Besondere Verhältnisse von Menschen mit Behinderung
- § 17 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung
- § 18 Prüfungsaufgaben
- § 19 Nichtöffentlichkeit
- § 20 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
- § 21 Ausweispflicht und Belehrung
- § 22 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 23 Rücktritt, Nichtteilnahme

#### Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 24 Bewertungsschlüssel
- § 25 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 26 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über das Bestehen oder Nichtbestehen
- § 27 Prüfungszeugnis
- § 28 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

#### Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

- § 29 Wiederholungsprüfung

#### Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 30 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 31 Prüfungsunterlagen
- § 32 Prüfung von Zusatzqualifikationen
- § 33 Inkrafttreten

#### Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

##### § 1 Errichtung

- (1) Die zuständige Stelle errichtet für die Durchführung der Abschluss- und Umschulungsprüfungen Prüfungsausschüsse (§ 39 Absatz 1 Satz 1/§ 62 Absatz 3 Satz 1 BBiG).
- (2) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 BBiG nehmen die Prüfungsleistungen ab.
- (3) Für einen Ausbildungsberuf können bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüfungsbewerbern und bei besonderen Anforderungen in der Ausbildungsordnung, mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.
- (4) Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 39 Absatz 1 Satz 2 BBiG).

##### § 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, sofern in einer Anlage zur Prüfungsordnung für bestimmte Prüfungsausschüsse keine höhere Anzahl festgelegt ist. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Absatz 1 BBiG).
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden

Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Absatz 2 Satz 1 und 2 BBiG).

- (3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre, berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 1 BBiG). Nach- und Wiederberufungen sind möglich.
- (4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 2 BBiG).
- (5) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 3 BBiG).
- (6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Absatz 3 Satz 4 BBiG).
- (7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden (§ 40 Absatz 3 Satz 5 BBiG).
- (8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreterinnen/Stellvertreter (§ 40 Absatz 2 Satz 3 BBiG). Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.
- (9) Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden von der zuständigen Stelle darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weiteren Prüfenden berufen wurden.
- (10) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen (§ 40 Absatz 6 BBiG).
- (11) Von den Absätzen 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Absatz 7 BBiG).

#### § 2 a Prüferdelegationen

- (1) Die zuständige Stelle kann weitere Prüfende für den Einsatz in Prüferdelegationen berufen (§ 40 Abs. 4 Satz 1 BBiG).

- (2) Die zuständige Stelle kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen.
- (3) Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen ist § 2 Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden (§ 42 Absatz 2 Satz 2 BBiG). Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertreter/Stellvertreterinnen (§ 42 Absatz 2 Satz 2 BBiG).
- (4) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weitere Prüfende sein, die durch die zuständige Stelle nach § 40 Absatz 4 BBiG berufen worden sind. Für die Berufungen gilt § 2 Absätze 3 bis 7 entsprechend. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden.
- (5) Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. § 2 Absatz 10 gilt entsprechend.
- (6) Die zuständige Stelle hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden.

#### § 3 Ausschluss von der Mitwirkung

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerber nicht mitwirken.

Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

- (2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied oder ein Mitglied einer Prüferdelegation nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
- (3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (4) Ausbilderinnen/Ausbilder des Prüflings sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.
- (5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint. Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung der Prüferdelegationen nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss die Prüfung selber durchführen oder die Durchführung der Prüfung auf eine andere Prüferdelegation übertragen.

#### § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Absatz 1 BBiG).
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Die Regelung in § 25 Abs. 3 bleibt davon unberührt. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag (§ 41 Absatz 2 BBiG).
- (3) Für Prüferdelegationen gilt Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 entsprechend.

#### § 5 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der zuständigen Stelle. Einladungen (Vorbereitung, Durchführung, Nach-

bereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.

- (2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.
- (3) Absatz 2 gilt für Prüferdelegationen entsprechend.
- (4) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 26 Absatz 1 bleibt unberührt.
- (5) Bei Prüferdelegationen sind die Sitzungsprotokolle von allen Mitgliedern zu unterzeichnen. § 26 Absatz 1 bleibt unberührt.

#### § 6 Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferdelegation und sonstige mit der Prüfung befassten Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

### Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

#### § 7 Prüfungstermine

- (1) Die zuständige Stelle bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Zeiträume im Jahr. Diese Zeiträume sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein. Die zuständige Stelle setzt die einzelnen Prüfungstage fest.
- (2) Die zuständige Stelle gibt die Zeiträume im Sinne des Absatz 1 Satz 1 einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle die Annahme des Antrags verweigern.
- (3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

#### § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Absatz 1 BBiG),
  1. wer die Ausbildungsdauer zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungsdauer nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
  2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie einen vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG vorgelegt hat und

3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter zu vertreten haben.

- (2) Menschen mit Behinderung sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 Nummer 2 und 3 nicht vorliegen (§ 65 Absatz 2 Satz 2 BBiG).
- (3) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Umschulungsprüfung richten sich nach der Umschulungsordnung oder der Umschulungsprüfungsregelung der zuständigen Stelle (§§ 58, 59 BBiG).

#### § 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen

- (1) Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist über die Zulassung jeweils gesondert zu entscheiden (§ 44 Absatz 1 BBiG).
- (2) Zum ersten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 44 Absatz 2 in Verbindung mit § 43 Absatz 1 Nummer 2 und 3 BBiG),
1. wer die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebene, erforderliche Ausbildungsdauer zurückgelegt hat,
  2. wer einen vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG vorgelegt hat und
  3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter zu vertreten haben.
- (3) Zum zweiten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer
1. über die Voraussetzungen in § 43 Absatz 1 BBiG hinaus am ersten Teil der Abschlussprüfung teilgenommen hat,
  2. auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2b BBiG von der Ablegung des ersten Teils der Abschlussprüfung befreit ist oder
  3. aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am ersten Teil der Abschlussprüfung nicht teilgenommen hat.

Im Fall des Satzes 1 Nummer 3 ist der erste Teil der Abschlussprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen.

#### § 10 Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge

Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen,

1. wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten

Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er

- a) nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
  - b) systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt wird und
  - c) durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet (§ 43 Absatz 2).
2. wer einen Bildungsgang absolviert hat, welcher nach der Rechtsverordnung eines Landes die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllt.

#### § 11 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

- (1) Auszubildende können nach Anhörung der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Absatz 1 BBiG).
- (2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungsdauer vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass die Bewerberin/der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 45 Absatz 2 BBiG).
- (3) Soldatinnen/Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldatinnen/Soldaten sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass die Bewerberin/der Bewerber berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Absatz 3 BBiG).

#### § 12 Zulassung zur Prüfung

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich, auch in elektronischer Form, nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Anmeldefristen und -formularen durch den dazu bevollmächtigten Auszubildenden/Umschulenden mit Zustimmung des Auszubildenden/Umschülers zu erfolgen.
- (2) In den Fällen von § 8 Absatz 3, §§ 10 und 11 Absatz 2 und 3 ist der Antrag auf Zulassung zur Prüfung von den Prüfungsbewerbern einzureichen.
- (3) Örtlich zuständig für die Zulassung ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk

1. in den Fällen der §§ 8, 9 und 11 Absatz 1 die Ausbildungs- oder Umschulungsstätte liegt,
  2. in den Fällen der §§ 10, 11 Absatz 2 und 3 die auf die Prüfung vorbereitende Bildungsstätte oder der gewöhnliche Aufenthalt der Prüfungsbewerber liegt,
  3. in den Fällen des § 1 Absatz 4 der gemeinsame Prüfungsausschuss errichtet worden ist.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
- a) in den Fällen von § 8 Absatz 1 und 2, § 9 Absatz 3
    - Bescheinigung über die Teilnahme an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen oder am ersten Teil der Abschlussprüfung,
    - einen vorgeschriebenen, vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG,
  - b) in den Fällen des § 9 Absatz 2
    - einen vorgeschriebenen, vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG,
  - c) im Fall des § 11 Absatz 1
    - zusätzlich zu den Unterlagen nach Buchstabe a oder Buchstabe b das letzte Zeugnis oder eine aktuelle Leistungsbeurteilung der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule,
  - d) in den Fällen des § 10
    - Bescheinigung über die Teilnahme an dem schulischen oder sonstigen Bildungsgang und in den Fällen des § 10 Nummer 1 zusätzlich
    - Bescheinigung über die Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung im Rahmen des schulischen oder sonstigen Bildungsganges,
  - e) in den Fällen des § 11 Absatz 2 Satz 1 und 2
    - Tätigkeitsnachweis und gegebenenfalls Nachweis der Dauer der Berufsausbildung in dem oder in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf und gegebenenfalls glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit,
  - f) in den Fällen des § 11 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3
    - glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit oder Bescheinigung über den Erwerb der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (5) Für Wiederholungsprüfungen genügt die form- und fristgerechte Anmeldung zur Prüfung.

## § 13 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Abschluss- und Umschulungsprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der

Prüfungsausschuss (§ 46 Absatz 1 und § 62 Absatz 3 BBiG).

- (2) Sofern eine Umschulungsordnung (§ 58 BBiG) oder eine Umschulungsprüfungsregelung (§ 59 BBiG) der zuständigen Stelle Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen (§ 61 BBiG).
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüfungsbewerbern rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist dem Prüfungsbewerber schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.
- (4) Die Zulassung kann von der zuständigen Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

## Dritter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

### § 14 Prüfungsgegenstand

- (1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen (§ 38 BBiG).
- (2) Der Gegenstand der Umschulungsprüfung ergibt sich aus der jeweiligen Umschulungsordnung oder Umschulungsprüfungsregelung der zuständigen Stelle.
- (3) Sofern sich die Umschulungsordnung oder die Umschulungsprüfungsregelung der zuständigen Stelle auf die Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf richtet, sind das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen zugrunde zu legen (§ 60 BBiG).
- (4) Die Prüfungssprache ist Deutsch, soweit nicht die Ausbildungsordnung, die Umschulungsordnung oder die Prüfungsregelung der zuständigen Stelle etwas anderes vorsieht.
- (5) Auf Antrag des Prüflings kann in berechtigten Fällen ein unkommentiertes, zweisprachiges Wörterbuch in gedruckter gebundener Form in der gewählten Fremdsprache in der Prüfung verwendet werden. Dies gilt nicht für Prüfungen, in denen Prüfungsgegenstand eine Fremdsprache ist. Der Antrag nach Satz 1 ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 12) zu stellen.

### § 15 Gliederung der Prüfung

Die Gliederung der Prüfung richtet sich nach der Ausbildungsordnung oder der Umschulungsordnung oder -prüfungsregelung der zuständigen Stelle.

### § 16 Besondere Verhältnisse von Menschen mit Behinderung

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse von Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für Menschen mit Hörbehinderung (§ 65 Absatz 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 12) nachzuweisen.

### § 17 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung

Bei der Umschulungsprüfung (§§ 58, 59 BBiG) ist der Prüfling auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Umschulungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 62 Absatz 4 BBiG).

### § 18 Prüfungsaufgaben

- (1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung oder der Umschulungsordnung oder -prüfungsregelung der zuständigen Stelle die Prüfungsaufgaben.
- (2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der zuständigen Stelle erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Absatz 2 zusammengesetzt sind.
- (3) Sind an einem Tag ausschließlich schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen, soll die Dauer der Prüfung 300 Minuten nicht überschreiten.

### § 19 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreterinnen/Vertreter der obersten Bundes- oder Landesbehörden, der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation beteiligt sein.

### § 20 Leitung, Aufsicht und Niederschrift

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss unbeschadet der Regelungen in § 25 Absatz 2 und 3 durchgeführt.

- (2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.
- (3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

### § 21 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren. Der Prüfungsausschuss weist die Prüfungsteilnehmer auf die Rügepflicht nach § 3 Abs. 3 hin.

### § 22 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation zur Abnahme und abschließenden Bewertung übertragen worden sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.
- (4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, kann er von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.
- (5) Vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 23 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit 0 Punkten bewertet.
- (4) Bei den zeitlich auseinanderfallenden Teilen einer Abschlussprüfung gelten die Absätze 1 bis 3 für den jeweiligen Teil.
- (5) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 24 Bewertungsschlüssel

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

| Punkte    | Note als Dezimalzahl | Note in Worten | Definition  |
|-----------|----------------------|----------------|---|
| 100       | 1,0                  | sehr gut       | eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht |
| 98 und 99 | 1,1                  |                |   |
| 96 und 97 | 1,2                  |                |   |
| 94 und 95 | 1,3                  |                |   |
| 92 und 93 | 1,4                  |                |   |
| 91        | 1,5                  | gut            | eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht              |
| 90        | 1,6                  |                |   |
| 89        | 1,7                  |                |   |
| 88        | 1,8                  |                |   |
| 87        | 1,9                  |                |   |
| 85 und 86 | 2,0                  |                |   |
| 84        | 2,1                  |                |   |
| 83        | 2,2                  |                |   |
| 82        | 2,3                  |                |   |
| 81        | 2,4                  |                |   |
| 79 und 80 | 2,5                  | befriedigend   | eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht    |
| 78        | 2,6                  |                |   |
| 77        | 2,7                  |                |   |
| 75 und 76 | 2,8                  |                |   |
| 74        | 2,9                  |                |   |
| 72 und 73 | 3,0                  |                |   |
| 71        | 3,1                  |                |   |
| 70        | 3,2                  |                |   |
| 68 und 69 | 3,3                  |                |   |
| 67        | 3,4                  |                |   |

|           |     |             |  |
|-----------|-----|-------------|--|
| 65 und 66 | 3,5 | ausreichend | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht                                      |
| 63 und 64 | 3,6 |             |  |
| 62        | 3,7 |             |  |
| 60 und 61 | 3,8 |             |  |
| 58 und 59 | 3,9 |             |  |
| 56 und 57 | 4,0 |             |  |
| 55        | 4,1 |             |  |
| 53 und 54 | 4,2 |             |  |
| 51 und 52 | 4,3 |             |  |
| 50        | 4,4 |             |  |
| 48 und 49 | 4,5 | mangelhaft  | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind |
| 46 und 47 | 4,6 |             |  |
| 44 und 45 | 4,7 |             |  |
| 42 und 43 | 4,8 |             |  |
| 40 und 41 | 4,9 |             |  |
| 38 und 39 | 5,0 |             |  |
| 36 und 37 | 5,1 |             |  |
| 34 und 35 | 5,2 |             |  |
| 32 und 33 | 5,3 |             |  |
| 30 und 31 | 5,4 |             |  |
| 25 bis 29 | 5,5 | ungenügend  | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen                                |
| 20 bis 24 | 5,6 |             |  |
| 15 bis 19 | 5,7 |             |  |
| 10 bis 14 | 5,8 |             |  |
| 5 bis 9   | 5,9 |             |  |
| 0 bis 4   | 6,0 |             |  |

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

25 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

- (1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
  2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
  3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung.

Für die Beschlussfassung erhält der Ausschuss die Ergebnisniederschriften nach § 26.
- (2) Nach § 47 Absatz 2 Satz 2 BBiG erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.
- (3) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbstständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüs-

sels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation.

- (4) Sieht die Ausbildungsordnung vor, dass Auszubildende bei erfolgreichem Abschluss eines zweijährigen Ausbildungsberufs vom ersten Teil der Abschlussprüfung eines darauf aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs befreit sind, so ist das Ergebnis der Abschlussprüfung des zweijährigen Ausbildungsberufs vom Prüfungsausschuss als das Ergebnis des ersten Teils der Abschlussprüfung des auf dem zweijährigen Ausbildungsberufs aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs zu übernehmen.
- (5) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 BBiG können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten. Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der zuständigen Stelle. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

#### § 26 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

- (1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den von der zuständigen Stelle genehmigten Formularen zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) vorzulegen.
- (2) Dem Prüfling soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält der Prüfling eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) zu treffen und dem Prüfling mitzuteilen.
- (3) Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist das Ergebnis der Prüfungsleistungen im ersten Teil der Abschlussprüfung dem Prüfling schriftlich mitzuteilen (§ 37 Absatz 2 Satz 3 BBiG). Der erste Teil der Abschlussprüfung ist nicht eigenständig wiederholbar (§ 37 Absatz 1 Satz 3 BBiG).
- (4) Dem Auszubildenden werden auf Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung des Auszubildenden übermittelt (§§ 37 Absatz 2 Satz 2 und 48 Absatz 1 Satz 2 BBiG).

#### § 27 Prüfungszeugnis

- (1) Über die Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle ein Zeugnis (§ 37 Absatz 2 BBiG). Der von der zuständigen Stelle vorgeschriebene Vordruck ist zu verwenden.
- (2) Das Prüfungszeugnis enthält
  - die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Absatz 2 BBiG“ oder „Prüfungszeugnis nach § 62 Absatz 3 in Verbindung mit § 37 Absatz 2 BBiG“,
  - die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
  - die Bezeichnung des Ausbildungsberufs mit Fachrichtung oder prüfungsrelevantem Schwerpunkt; weitere in der Ausbildungsordnung ausgewiesene prüfungsrelevante Differenzierungen können aufgeführt werden,
  - die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche und das Gesamtergebnis (Note), soweit ein solches in der Ausbildungsordnung vorgesehen ist,
  - das Datum des Bestehens der Prüfung,
  - die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften der Präsidentin und des Hauptgeschäftsführers der zuständigen Stelle mit aufgedrucktem Siegel.

Die Zeugnisse können zusätzliche nicht amtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten, insbesondere über die Einordnung des erworbenen Abschlusses in den Deutschen Qualifikationsrahmen oder auf Antrag der geprüften Person über während oder anlässlich der Ausbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

- (3) Im Fall des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2a BBiG enthält das Prüfungszeugnis
  - die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Absatz 2 BBiG“,
  - die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
  - die einleitende Bemerkung, dass der Prüfling aufgrund der in Teil 1 der Abschlussprüfung eines zu benennenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs erbrachten Prüfungsleistungen den Abschluss des zu benennenden zweijährigen Ausbildungsberufs erworben hat,
  - die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche von Teil 1,
  - ggf. das Ergebnis von zu benennenden Prüfungsbereichen aus Teil 2 der Abschlussprüfung, wenn die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Abschlussprüfung des zweijährigen Ausbildungsberufs die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Teil-1-Prüfung des drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs nicht hinreichend abdecken und die fehlenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten durch geeignete Prüfungsbereiche von Teil 2 der Abschlussprüfung abgedeckt werden können, und

- die Feststellung, dass in Teil 1 der Abschlussprüfung und den Prüfungsbereichen mit den fehlenden Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten von Teil 2 der Abschlussprüfung ausreichende Leistungen entsprechend der Bestehensregelungen im zweijährigen Beruf erbracht wurden,
- das Datum von Teil 2 der Abschlussprüfung und
- die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften der Präsidentin und des Hauptgeschäftsführers der zuständigen Stelle mit aufgedrucktem Siegel.

- (4) Dem Zeugnis ist auf Antrag des Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag des Auszubildenden ist das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis auszuweisen. Der Auszubildende hat den Nachweis der berufsschulischen Leistungsfeststellungen dem Antrag beizufügen. (§ 37 Absatz 3 BBiG.)

## § 28 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und seine gesetzlichen Vertreter von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen (§ 29 Absatz 2 bis 3). Die von der zuständigen Stelle vorgeschriebenen Formulare sind zu verwenden.
- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 29 ist hinzuweisen.

## Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

### § 29 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 37 Absatz 1 Satz 2 BBiG). Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.
- (2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 23 Absatz 2 Satz 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tag der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 23 Absatz 2 Satz 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.
- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

## Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

### § 30 Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe

an den Prüfungsbewerber bzw. den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung zu versehen.

### § 31 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfling binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 26 Abs. 1 50 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 27 Abs. 1 bzw. § 28 Abs. 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt. Die Aufbewahrung kann in Papierform oder durch geeignete Datenträger (insbesondere elektronisch) erfolgen. Landesrechtliche Vorschriften zur Archivierung bleiben unberührt.

### § 32 Prüfung von Zusatzqualifikationen

Die Vorschriften dieser Prüfungsordnung gelten entsprechend für die Abnahme von Prüfungen gemäß § 49 BBiG (Zusatzqualifikationsprüfungen). Das Ergebnis der Prüfung nach § 37 BBiG bleibt unberührt.

### § 33 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der zuständigen Stelle in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Abschluss-/Umschulungsprüfungsordnung außer Kraft. Die Prüfungsordnung wurde am 24.10.2022 gemäß § 47 Absatz 1 BBiG vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales genehmigt

Aschaffenburg, 28. Oktober 2022

Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg

gez. Dr. Heike Wenzel  
Präsidentin

gez. Dr. Andreas Freundt  
Hauptgeschäftsführer

Diese Prüfungsordnung wird hiermit ausgefertigt und zur Bekanntmachung in der IHK-Zeitschrift Januar/Februar 2023 bestimmt.

Aschaffenburg, 2. November 2022

Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg

gez. Dr. Heike Wenzel  
Präsidentin

gez. Dr. Andreas Freundt  
Hauptgeschäftsführer

## VERÖFFENTLICHUNG / AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 19.05.2021 und vom 18.05.2022 erlässt die Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg als zuständige Stelle nach § 56 Abs. 1, § 47 Abs. 1 und 2 i. V. mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, S. 931) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen (FPO).

Diese Prüfungsordnung gilt für die Durchführung von Prüfungen gemäß § 56 Abs. 1 in Verbindung mit § 47 Berufsbildungsgesetz (BBiG) und ist für die Durchführung von Prüfungen nach den aufgrund des § 30 Abs. 5 Berufsbildungsgesetz erlassenen Rechtsverordnungen über den Nachweis über den Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend anzuwenden.

#### Inhaltsverzeichnis

##### Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen
- § 2 a Prüferdelegationen
- § 3 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

##### Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Örtliche Zuständigkeit, Zulassung zur Fortbildungsprüfung
- § 9 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen
- § 10 Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge
- § 11 Anmeldung, Ladung zur Prüfung
- § 12 Prüfungsgebühr

##### Dritter Abschnitt: Durchführung der Fortbildungsprüfung

- § 13 Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache
- § 14 Gliederung der Prüfung
- § 15 Prüfungsaufgaben
- § 16 Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung
- § 17 Nichtöffentlichkeit, Gäste
- § 18 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
- § 19 Ausweispflicht und Belehrung
- § 20 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 21 Rücktritt, Nichtteilnahme

##### Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 22 Bewertungsschlüssel
- § 23 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 24 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über das Bestehen oder Nichtbestehen
- § 25 Prüfungszeugnis
- § 26 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

##### Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

- § 27 Wiederholungsprüfung

##### Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 28 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 29 Prüfungsunterlagen
- § 30 Inkrafttreten

##### Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

###### § 1 Errichtung

- (1) Für die Durchführung von Prüfungen im Bereich der beruflichen Fortbildung (§ 1 Abs. 4 BBiG) errichtet die Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg (zuständige Stelle) Prüfungsausschüsse (§ 56 Abs. 1 S. 1 BBiG). Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 39 Abs. 1 S. 2 BBiG).
- (2) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Abs. 2 BBiG nehmen die Prüfungsleistungen ab.
- (3) Soweit die Fortbildungsordnungen (§ 53 Abs. 1 BBiG), die Anpassungsfortbildungsordnungen (§ 53e Abs. 1 BBiG) oder die Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 BBiG selbstständige Prüfungsteile beinhalten, können zur Durchführung der Teilprüfungen eigene Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen gebildet werden.

###### § 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, sofern in einer Anlage zur Prüfungsordnung für bestimmte Prüfungsausschüsse keine höhere Anzahl festgelegt ist. Die Mitglieder von Prüfungsausschüssen sind hinsichtlich der Beurteilung der Prüfungsleistungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG).
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Person, die als Lehrkraft im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen tätig ist, angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Abs. 2 S. 1 und 2 BBiG).

- (3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre, berufen (§ 40 Abs. 3 S. 1 BBiG). Nach- und Wiederberufungen sind möglich.
- (4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 S. 2 BBiG).
- (5) Lehrkräfte im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 S. 3 BBiG entsprechend). Soweit es sich um Lehrkräfte von Fortbildungseinrichtungen handelt, werden sie von den Fortbildungseinrichtungen empfohlen.
- (6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 S. 4 BBiG).
- (7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden (§ 40 Abs. 3 S. 5 BBiG).
- (8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen (§ 40 Abs. 2 S. 3 BBiG). Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.
- (9) Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden von der zuständigen Stelle darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weiteren Prüfenden berufen wurden. (§ 40 Abs. 5)
- (10) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen (§ 40 Abs. 6 BBiG).
- (11) Von den Absätzen 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 7 BBiG).

**§ 2 a Prüferdelegationen**

- (1) Die zuständige Stelle kann weitere Prüfende für den Einsatz in Prüferdelegationen berufen (§ 40 Abs. 4 Satz 1 BBiG).

- (2) Die zuständige Stelle kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen.
- (3) Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen ist § 2 Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden (§ 42 Absatz 2 Satz 2 BBiG). Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertreter/Stellvertreterinnen (§ 42 Absatz 2 Satz 2 BBiG).
- (4) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weitere Prüfende sein, die durch die zuständige Stelle nach § 40 Absatz 4 BBiG berufen worden sind. Für die Berufungen gilt § 2 Absätze 3 bis 7 entsprechend. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden.
- (5) Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. § 2 Absatz 10 gilt entsprechend.
- (6) Die zuständige Stelle hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden.

**§ 3 Ausschluss von der Mitwirkung**

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerberinnen/Prüfungsbewerber nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

- (2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied oder ein Mitglied

einer Prüferdelegation nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder den anderen Mitgliedern der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

- (3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einer zu prüfenden Person das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (4) Personen, die gegenüber der zu prüfenden Person Arbeitgeberfunktionen innehaben, sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.
- (5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint. Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung der Prüferdelegation nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss die Durchführung der Prüfung auf eine andere Prüferdelegation übertragen oder die Prüfung selbst abnehmen.

#### § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Abs. 1 BBiG).
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Die Regelung in § 23 Abs. 4 bleibt davon unberührt. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag (§ 41 Abs. 2 BBiG).
- (3) Für Prüferdelegationen gelten Absatz 2 Sätze 1 bis 3 entsprechend.

#### § 5 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der zuständigen Stelle. Einladungen (Vorbereitung, Durch-

führung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.

- (2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.
- (3) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 24 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (4) Absatz 2 gilt für Prüferdelegationen entsprechend. Die Sitzungsprotokolle sind von allen Mitgliedern der Prüferdelegation zu unterzeichnen. § 24 Abs. 1 bleibt unberührt.

#### § 6 Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferdelegation und sonstige mit der Prüfung befasste Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

### Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

#### § 7 Prüfungstermine

- (1) Die zuständige Stelle legt die Prüfungstermine je nach Bedarf fest. Die Termine sollen nach Möglichkeit mit den betroffenen Fortbildungseinrichtungen abgestimmt werden.
- (2) Die zuständige Stelle gibt die Prüfungstermine einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle die Annahme des Antrags verweigern.
- (3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

#### § 8 Örtliche Zuständigkeit, Zulassung zur Fortbildungsprüfung

- (1) Örtlich zuständig für das Zulassungs- und das Prüfungsverfahren ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk der Prüfungsbewerber
  - a) seinen Wohnsitz hat oder
  - b) in einem Arbeitsverhältnis steht oder selbstständig tätig ist oder
  - c) an einer Fortbildungsmaßnahme teilgenommen hat.
- (2) Zur Fortbildungsprüfung ist zuzulassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen einer Fortbildungsordnung (§ 53 Abs. 1 BBiG), einer Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Abs. 1 BBiG) oder einer Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 BBiG erfüllt.

- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist frist- und formgerecht zu stellen. Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:
  1. Angaben zur Person und
  2. geeignete Nachweise über die in den Absätzen 1, 2 und 4 genannten Voraussetzungen.
- (4) Sofern die Fortbildungsordnung (§ 53 Abs. 1 BBiG), die Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Abs. 1 BBiG) oder eine Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 BBiG Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen (§ 55 BBiG).

## § 9 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen

- (1) Die zu prüfende Person ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn sie eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat, die den Anforderungen der betreffenden Prüfungsbestandteile entspricht und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 56 Abs. 2 BBiG).
- (2) Anträge auf Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind zusammen mit der Anmeldung schriftlich bei der zuständigen Stelle zu stellen. Die Nachweise über Befreiungsgründe im Sinne von Abs. 1 sind beizufügen.

## § 10 Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge

- (1) Über die Zulassung sowie über die Befreiung von Prüfungsbestandteilen entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen oder die Befreiungsgründe nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 BBiG).
- (2) Die Entscheidungen über Zulassungs- und Befreiungsanträge sind der Prüfungsbewerberin/dem Prüfungsbewerber durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen; Ablehnungen sind zu begründen.
- (3) Die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen können von der zuständigen Stelle bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses aufgehoben werden, wenn sie aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen wurde.

## § 11 Anmeldung, Ladung zur Prüfung

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung hat nach der durch die zuständige Stelle vorgegebenen Form unter Beachtung der Anmeldefrist und der gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz zu erfolgen.
- (2) Die zugelassenen und fristgerecht angemeldeten Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer sind rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstags und -orts zur Prüfung zu

laden. Sofern in der Prüfung Arbeits- und Hilfsmittel erlaubt sind, sollen sie zusammen mit der Ladung mitgeteilt werden.

## § 12 Prüfungsgebühr

Die zu prüfende Person ist für die fristgerechte Entrichtung der durch Gebührenbescheid erhobenen Prüfungsgebühr verantwortlich. Ihre Höhe bestimmt sich nach der Gebührenordnung der zuständigen Stelle. Wird die Prüfungsgebühr nicht fristgerecht entrichtet, kann die betroffene zu prüfende Person nach vorheriger Anhörung von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft die zuständige Stelle.

## Dritter Abschnitt:

### Durchführung der Fortbildungsprüfung

## § 13 Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache

- (1) Sofern für einen Fortbildungsabschluss weder eine Fortbildungsordnung (§ 53 Abs. 1 BBiG) noch eine Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Abs. 1 BBiG) erlassen worden ist, regelt die zuständige Stelle die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses, Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen sowie das Prüfungsverfahren durch Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 BBiG.
- (2) Die Prüfungssprache ist Deutsch soweit nicht die Fortbildungsordnung (§ 53 Abs. 1 BBiG), die Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Abs. 1 BBiG) oder die Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 BBiG etwas anderes vorsieht.

## § 14 Gliederung der Prüfung

Die Gliederung der Prüfung ergibt sich aus den Fortbildungsordnungen (§ 53 Abs. 1 BBiG), den Anpassungsfortbildungsordnungen (§ 53e Abs. 1 BBiG) oder den Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 BBiG (Prüfungsanforderungen).

## § 15 Prüfungsaufgaben

- (1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Prüfungsanforderungen die Prüfungsaufgaben.
- (2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der zuständigen Stelle erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Abs. 2 zusammengesetzt sind.

## § 16 Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für Menschen mit Hörbehinderung (§ 65 Abs. 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit der Anmeldung zur Prüfung (§ 11 Abs. 1) nachzuweisen.

### § 17 Nichtöffentlichkeit, Gäste

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter und Vertreterinnen der obersten Bundes- und Landesbehörden, der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation beteiligt sein.

### § 18 Leitung, Aufsicht und Niederschrift

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss durchgeführt.
- (2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.
- (3) Störungen durch äußere Einflüsse müssen von der zu prüfenden Person ausdrücklich gegenüber der Aufsicht, dem Vorsitz oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden gerügt werden. Entstehen durch die Störungen erhebliche Beeinträchtigungen, entscheidet der Prüfungsausschuss, die Prüferdelegation oder die mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden über Art und Umfang von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen. Bei der Durchführung von schriftlichen Prüfungen kann die Aufsicht über die Gewährung einer Zeitverlängerung entscheiden.
- (4) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

### § 19 Ausweispflicht und Belehrung

Die zu prüfenden Personen haben sich über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren. Der Prüfungsausschuss weist die Prüfungsteilnehmer auf die Rückpflicht nach § 3 Abs. 3 hin.

### § 20 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße, Prüfungsausschluss

- (1) Unternimmt es eine zu prüfende Person, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet sie/er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass eine zu prüfende Person eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Die zu prüfende Person setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation zur Abnahme und abschließenden Bewertung übertragen worden sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.
- (4) Behindert eine zu prüfende Person durch ihr Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, kann sie von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für die zu prüfende Person hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.
- (5) Vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

### § 21 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Die zu prüfende Person kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Versäumt die zu prüfende Person Prüfungsleistungen eines Prüfungstermins aus wichtigem Grund, wird das laufende Prüfungsverfahren bis zu dem Zeitpunkt unterbrochen, an dem die versäumte Prüfungsleistung erneut angeboten wird. In diesem Fall werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen bei der Fortsetzung seines Prüfungsverfahrens anerkannt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt die zu prüfende Person an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet.
- (4) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 22 Bewertungsschlüssel

| Punkte    | Note als Dezimalzahl | Note in Worten | Definition   |
|-----------|----------------------|----------------|--|
| 100       | 1,0                  | sehr gut       | eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht  |
| 98 und 99 | 1,1                  |                |  |
| 96 und 97 | 1,2                  |                |  |
| 94 und 95 | 1,3                  |                |  |
| 92 und 93 | 1,4                  |                |  |
| 91        | 1,5                  | gut            | eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht   |
| 90        | 1,6                  |                |  |
| 89        | 1,7                  |                |  |
| 88        | 1,8                  |                |  |
| 87        | 1,9                  |                |  |
| 85 und 86 | 2,0                  |                |  |
| 84        | 2,1                  |                |  |
| 83        | 2,2                  |                |  |
| 82        | 2,3                  | befriedigend   | eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht   |
| 81        | 2,4                  |                |  |
| 79 und 80 | 2,5                  |                |  |
| 78        | 2,6                  |                |  |
| 77        | 2,7                  |                |  |
| 75 und 76 | 2,8                  |                |  |
| 74        | 2,9                  |                |  |
| 72 und 73 | 3,0                  | ausreichend    | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht                                      |
| 71        | 3,1                  |                |  |
| 70        | 3,2                  |                |  |
| 68 und 69 | 3,3                  |                |  |
| 67        | 3,4                  |                |  |
| 65 und 66 | 3,5                  | mangelhaft     | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind |
| 63 und 64 | 3,6                  |                |  |
| 62        | 3,7                  |                |  |
| 60 und 61 | 3,8                  |                |  |
| 58 und 59 | 3,9                  |                |  |
| 56 und 57 | 4,0                  |                |  |
| 55        | 4,1                  |                |  |
| 53 und 54 | 4,2                  |                |  |
| 51 und 52 | 4,3                  |                |  |
| 50        | 4,4                  |                |  |
| 48 und 49 | 4,5                  | ungenügend     | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen                                |
| 46 und 47 | 4,6                  |                |  |
| 44 und 45 | 4,7                  |                |  |
| 42 und 43 | 4,8                  |                |  |
| 40 und 41 | 4,9                  |                |  |
| 38 und 39 | 5,0                  |                |  |
| 36 und 37 | 5,1                  |                |  |
| 34 und 35 | 5,2                  |                |  |
| 32 und 33 | 5,3                  |                |  |
| 30 und 31 | 5,4                  |                |  |
| 25 bis 29 | 5,5                  |                |  |
| 20 bis 24 | 5,6                  |                |  |
| 15 bis 19 | 5,7                  |                |  |
| 10 bis 14 | 5,8                  |                |  |
| 5 bis 9   | 5,9                  |                |  |
| 0 bis 4   | 6,0                  |                |  |

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

§ 23 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

- (1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über
  1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
  2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
  3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung.

Für die Beschlussfassung erhält der Ausschuss die Ergebnisniederschriften nach § 24.
- (2) Bei der Feststellung von Prüfungsergebnissen bleiben Prüfungsleistungen, von denen befreit worden ist (§ 9), außer Betracht.
- (3) Nach § 47 Abs. 2 S. 2 BBiG erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.
- (4) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbstständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation.
- (5) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Abs. 2 BBiG können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter einholen.
- (6) Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten. Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der zuständigen Stelle. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

§ 24 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

- (1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den Formularen der zuständigen Stelle zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle unverzüglich vorzulegen.

- (2) Die Prüfung ist vorbehaltlich der Fortbildungsregelungen nach §§ 53, 53 e, 54 BBiG insgesamt bestanden, wenn in jedem der einzelnen Prüfungsbestandteile mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.
- (3) Der zu prüfenden Person soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob sie die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) zu treffen und der zu prüfenden Person mitzuteilen.
- (4) Über das Bestehen eines Prüfungsteils erhält die zu prüfende Person Bescheid, wenn für den Prüfungsteil ein eigener Prüfungsausschuss gemäß § 1 Abs. 3 gebildet werden kann.

#### § 25 Prüfungszeugnis

- (1) Über die Prüfung erhält die zu prüfende Person von der zuständigen Stelle ein Zeugnis (§ 37 Abs. 2 BBiG).
- (2) Das Prüfungszeugnis enthält die in der jeweiligen Fortbildungsordnung (§ 53 Abs. 1 BBiG), Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Abs. 1 BBiG) oder Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 BBiG vorgesehenen Angaben. Die Zeugnisse können zusätzliche nicht amtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten, insbesondere über die Zuordnung des erworbenen Abschlusses in den Deutschen Qualifikationsrahmen oder auf Antrag der geprüften Person über während oder anlässlich der Ausbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

Regelt die jeweilige Fortbildungsordnung der Sätze 1 und 2, dass das Prüfungszeugnis die Unterschrift der zuständigen Stelle enthalten muss, so erfüllt die zuständige Stelle das Erfordernis mit der Namenswiedergabe des Hauptgeschäftsführers und der Präsidentin wie auch dem aufgedruckten Dienstsiegel der zuständigen Stelle.

- (3) Dem Zeugnis ist auf Antrag der zu prüfenden Person eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen (§ 37 Abs. 3 S. 1 BBiG).

#### § 26 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung oder Nichtbestehen eines eigenständigen Prüfungsteils im Sinne von § 1 Abs. 3 oder § 27 Abs. 1 Satz 2 erhält die zu prüfende Person von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen (§ 27 Abs. 2 bis 3). Die von der zuständigen Stelle vorgeschriebenen Formulare sind zu verwenden.
- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 27 ist hinzuweisen.

#### Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

#### § 27 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine Fortbildungsprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden. Ebenso können rechtlich eigenständige Prüfungsteile, die nicht bestanden sind, zweimal wiederholt werden. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.
- (2) In der Wiederholungsprüfung werden einzelne Prüfungsleistungen oder -teile angerechnet, wenn darin in einer vorausgegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden und sich der Prüfungsteilnehmer innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an, zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung anmeldet. Auf Antrag können auch bestandene Prüfungsleistungen wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der letzten Prüfung.
- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden. Eine Wiederholungsprüfung darf nur Prüfungsteilnehmern angeboten werden, die ihre nicht bestandene Prüfung oder ihren nicht bestandenen Prüfungsteil bei der Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg abgelegt haben.

#### Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

#### § 28 Rechtsbehelfsbelehrung

Schriftliche Verwaltungsakte der zuständigen Stelle, die der Anfechtung unterliegen, sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Deren Inhalt richtet sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen des Freistaates Bayern.

#### § 29 Prüfungsunterlagen

- (1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Niederschriften gem. § 24 Abs. 1 (erforderliche Daten zur Erstellung und Verifizierung der Echtheit von Zeugnissen, insbesondere zu sozialversicherungsrechtlichen Zwecken) 50 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides (§§ 24 f.). Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels gehemmt. Die Aufbewahrung kann in Papierform oder durch geeignete Datenträger (insbesondere elektronisch) erfolgen. Landesrechtliche Vorschriften zur Archivierung bleiben unberührt.
- (2) Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren.

#### § 30 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im IHK-Magazin „Wirtschaft am Bayerischen Untermain“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen (FPO) der Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg vom 11. Mai 2016, außer Kraft. Die Prüfungsord-

nung wurde am 24.10.2022 gemäß § 47 Abs. 1 BBiG vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales genehmigt.

Aschaffenburg, 28. Oktober 2022  
Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg

gez. Dr. Heike Wenzel                      gez. Dr. Andreas Freundt  
Präsidentin                                      Hauptgeschäftsführer

Diese Prüfungsordnung wird hiermit ausgefertigt und zur Bekanntmachung in der IHK-Zeitschrift Januar/Februar 2023 bestimmt.

Aschaffenburg, 2. November 2022  
Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg

gez. Dr. Heike Wenzel                      gez. Dr. Andreas Freundt  
Präsidentin                                      Hauptgeschäftsführer

SCHON GELESEN?

## WaBU-Leser wissen mehr!

Die IHK-Zeitschrift „Wirtschaft am Bayerischen Untermain“ erscheint alle zwei Monate in einer Auflage von über 27.000 Exemplaren.

Die Zeitschrift beinhaltet:

- Berichte über die wirtschaftliche Entwicklung der Region Bayerischer Untermain,
- die Positionierung der regionalen Wirtschaft und ihrer Gremien zu bestimmten Themen,
- entscheidungsrelevante Informationen für Unternehmer und Führungskräfte,
- Informationen zu überregionalen wirtschaftlichen Entwicklungen und wirtschaftspolitischen Fragen,
- Informationen über die IHK Aschaffenburg und deren Dienstleistungen für IHK-zugehörige Unternehmen.

Die IHK-Zeitschrift bietet Informationen für alle Unternehmensbereiche!

## VERÖFFENTLICHUNG / AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Beisitzer der Einigungsstelle zur Beilegung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb bei der Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg in der Zeit vom 01.12.2022 bis 30.11.2027

1. Joachim Braun,  
Elektro Braun GmbH, Aschaffenburg

2. Gerald Breunig,  
Getränke Breunig GmbH, Haibach

3. Karl-Heinz Burkhart,  
Johannesberg

4. Dr. Stephan Dessauer,  
Kalkwerke vorm. Hein & Stenger  
GmbH, Aschaffenburg

5. Karl Diehm,  
Robert Kunzmann GmbH & Co. KG,  
Aschaffenburg

6. Walter Diehm,  
Walter Diehm GmbH, Aschaffenburg

7. Ulrich Eymann,  
Verlag und Druckerei Main-Echo  
GmbH & Co. KG, Aschaffenburg

8. Marco Häuser,  
Häuser Metzgerei –  
Feinkost GmbH & Co. KG, Laufach

9. Michael Kahl,  
Kahl GmbH, Aschaffenburg

10. Ulf Kaiser,  
VS Electronic Vertriebs GmbH,  
Großostheim

11. Holger Edmund Kresslein,  
Gestaltungspunkt, Alzenau

12. Heike Lebert,  
Recknagel GmbH,  
Obernburg a. Main

13. Florian Müller,  
Spessart-Apotheke  
Apotheker Florian Müller e.K.,  
Goldbach

14. Georg Neitzer,  
Neitzer GmbH & Co. KG,  
Stockstadt a. Main

15. Michael Preissler,  
Autohaus Preissler GmbH,  
Klingenberg a. Main

16. Oliver Siebenlist,  
CORPASS GmbH, Großwallstadt

17. Michael Spilger,  
möbelando GmbH, Eisenfeld

18. Walter Stenger,  
Handel mit Lebensmitteln,  
Hösbach

19. Ute Völker,  
Völker Küchen und Hausgeräte  
GmbH, Hösbach

20. Ulrich Vornehm,  
Vornehm Klaviere und Flügel e.K.,  
Großostheim

21. Adam Wolfert,  
Autohaus Adam Wolfert GmbH,  
Bürgstadt

Vorsitzender der Einigungsstelle:  
Dr. Raimund Brunner, Vizepräsident  
des Landgerichts Aschaffenburg a.D.,  
Haibach

Stellvertretende Vorsitzende  
der Einigungsstelle:  
Ursula Schäfer, Vizepräsidentin  
des Landgerichts Aschaffenburg a.D.,  
Aschaffenburg

**VERÖFFENTLICHUNG /  
AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

**Änderung der Beitragsordnung  
der IHK Aschaffenburg**

Die Vollversammlung der IHK Aschaffenburg hat in ihrer Sitzung am 1. Dezember 2022 gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 IHKG in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe b der IHK-Satzung folgende Ergänzung der Beitragsordnung beschlossen:

In § 15 Abs. 1 wird als Satz 3 neu eingefügt:

**„Mit ausdrücklicher Zustimmung des IHK-Zugehörigen kann der Beitragsbescheid auch in Textform erstellt und digital auf einem sicheren Übertragungsweg übersandt werden.“**

Diese Ergänzung der Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Aschaffenburg, 1. Dezember 2022

gez. Dr. Heike Wenzel                      gez. Dr. Andreas Freundt  
Präsidentin                                      Hauptgeschäftsführer

Die Änderung der Beitragsordnung wurde mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 20. Dezember 2022 (Aktenzeichen: 35-4911a/38/3) rechtsaufsichtlich genehmigt.

Diese Änderung wird hiermit ausgefertigt und zur Bekanntmachung in der IHK-Zeitschrift Januar/Februar 2023 bestimmt.

Aschaffenburg, 27. Dezember 2022

gez. Dr. Heike Wenzel                      gez. Dr. Andreas Freundt  
Präsidentin                                      Hauptgeschäftsführer

**VERÖFFENTLICHUNG /  
AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

**Schwerpunkte des IHK-Budgets 2023**

|   |                        |
|---|------------------------|
| Erträge aus IHK-Beiträgen   | 4.950.000 Euro         |
| Erträge aus Gebühren  | 800.200 Euro           |
| Erträge aus Entgelten   | 538.400 Euro           |
| Sonstige betriebliche Erträge   | 30.700 Euro            |
| <b>Betriebserträge</b>  | <b>6.319.300 Euro</b>  |
| Materialaufwand   | -727.900 Euro          |
| Personalaufwand inkl. soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung | -3.650.300 Euro        |
| Abschreibungen  | -122.500 Euro          |
| Sonstige betriebliche Aufwendungen  | -2.608.000 Euro        |
| <b>Betriebsaufwand</b>  | <b>-7.108.700 Euro</b> |
| <b>Betriebsergebnis</b>   | <b>-789.400 Euro</b>   |
| <b>Finanzergebnis</b>   | <b>-54.000 Euro</b>    |
| <b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>   | <b>-843.400 Euro</b>   |
| <b>Außerordentliches Ergebnis</b>   | <b>0 Euro</b>          |
| <b>Sonstige Steuern</b>   | <b>-5.200 Euro</b>     |
| <b>Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag</b>  | <b>-848.600 Euro</b>   |
| <b>Gewinn-/Verlustvortrag aus dem Vorjahr</b>   | <b>525.300 Euro</b>    |
| <b>Entnahmen aus Rücklagen</b>  | <b>362.300 Euro</b>    |
| <b>Einstellungen in Rücklagen</b>   | <b>-39.000 Euro</b>    |
| <b>Bilanzgewinn/Bilanzverlust</b>   | <b>0 Euro</b>          |

**Adressbuchswindel**

Immer wieder werden Unternehmen mit zweifelhaften Angeboten von rein privatwirtschaftlich geführten Adress- und Gewerbeverzeichnis-Anbietern konfrontiert. Auf den ersten Blick sehen diese Schreiben oft aus wie amtliche Gebührenbescheide oder fällige Rechnungen. Erst im Kleingedruckten erschließt sich der wahre Zweck. Allein durch Überweisung des genannten Rechnungsbetrages kommt dann erfahrungsgemäß ein Vertrag zustande. Es

gilt daher, solche Schreiben genau zu prüfen. Ist der Absender bekannt? Wird eine Kontoverbindung im Ausland angegeben? Im Zweifel hilft die IHK, unseriöse Angebotsschreiben zu erkennen.

**Weitere Infos:**

Silke Heinbücher, Telefon 06021 880-115,  
heinbuecher@aschaffenburg.ihk.de

**VERÖFFENTLICHUNG / AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

**WIRTSCHAFTSSATZUNG**

**der Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg für das Geschäftsjahr 2023**

Die Vollversammlung hat in ihrer Sitzung am 1. Dezember 2022 folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2023 (1. Januar bis 31. Dezember 2023) beschlossen:

**I. Wirtschaftsplan**

Der Wirtschaftsplan wird

|  |                |
|--|----------------|
| 1. in der Plan-GuV                                     |                |
| mit der Summe der Erträge in Höhe von                  | 6.360.300 Euro |
| mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von             | 7.208.900 Euro |
| mit einem geplanten Ergebnisvortrag in Höhe von        | 525.300 Euro   |
| mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von     | -323.300 Euro  |
| 2. im Finanzplan                                       |                |
| mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von | 0 Euro         |
| mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von | 74.500 Euro    |
| mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von             | 0 Euro         |
| mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von             | 1.139.300 Euro |

festgestellt.

**II. Beitrag**

1. Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 Euro nicht übersteigt.

Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

2.1. IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang keinen

in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, soweit für sie nicht die Befreiung nach Ziffer 1 zutrifft

60 Euro

2.2. IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, soweit sie nicht unter Ziffer 2.3 oder Ziffer 2.4 fallen

190 Euro

2.3. IHK-Zugehörigen, die zwei der folgenden drei Kriterien erfüllen:

- mehr als 8,0 Mio. € Bilanzsumme
- mehr als 16,5 Mio. € Umsatz
- mehr als 250 Arbeitnehmer,

soweit sie nicht unter Ziffer 2.4 fallen

720 Euro

2.4. IHK-Zugehörigen, die zwei der folgenden drei Kriterien erfüllen:

- mehr als 15,5 Mio. € Bilanzsumme
- mehr als 26,0 Mio. € Umsatz
- mehr als 500 Arbeitnehmer

3.000 Euro

Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziff. 2.2 zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion in einer ebenfalls der IHK Aschaffenburg zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft (persönlich haftende Gesellschafter i.S.v. §161 Abs. 1 HGB), wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag auf 100,00 Euro ermäßigt.

3. Als Umlage ist zu erheben 0,17 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340 Euro für das Unternehmen zu kürzen.

4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Geschäftsjahr 2023.

5. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben. Dies gilt analog für die zu berücksichtigende Bilanzsumme, den Umsatz und die Zahl der Arbeitnehmer.

Soweit ein IHK-Zugehöriger, der nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen ist und dessen Gewerbebetrieb nach Art und Umfang keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbeertrages

bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird eine Veranlagung nur des Grundbeitrages gem. Ziffer 2.1. durchgeführt.

### III. Bewirtschaftungsvermerke

Nach § 11 (3) des Finanzstatuts der IHK Aschaffenburg vom 3. Juli 2014 wird der Personalaufwand und alle übrigen Aufwendungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Nach § 11 (4) des Finanzstatuts der IHK Aschaffenburg vom 3. Juli 2014 werden die Investitionsausgaben für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Aschaffenburg, 1. Dezember 2022

Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg

gez. Dr. Heike Wenzel  
Präsidentin

gez. Dr. Andreas Freundt  
Hauptgeschäftsführer



GESUND<sup>x</sup> – DIE EXTRAPORTION GESUNDHEIT

## bKV – die intelligente Gehaltserhöhung

**So einfach geht's:** Ihre Mitarbeitenden erhalten ein jährliches Gesundheitsbudget von 900 EUR. Ihre Investition: lediglich 29,90 EUR im Monat!

Noch mehr Möglichkeiten mit der **betrieblichen Krankenversicherung (bKV)** der Allianz finden Sie unter:  
→ [www.allianz.de/angebot/gesundheits/bkv](http://www.allianz.de/angebot/gesundheits/bkv)



Oder sprechen Sie Ihren Vermittler an!

## IHK-Arbeitskreis Energieeffizienz Erfahrungsaustausch zur Energiekrise

MILTENBERG. Bei ihrem Treffen am 13. Dezember bei der Firma Oswald in Miltenberg informierten sich die Mitglieder des IHK-Arbeitskreises Energieeffizienz über die gegenwärtige Situation in den regionalen Unternehmen.

Johannes Oswald, Geschäftsführer der Oswald Elektromotoren GmbH, begrüßte die Teilnehmer und stellte die Energiesparanstrengungen sowie die neu geplante Energiezentrale des Unternehmens vor. Im weiteren Verlauf berichteten Matthias Krebs von der KAUP GmbH & Co. KG, Aschaffenburg, und Philipp Hepp von der Fripa Papierfabrik Albert Friedrich KG in Miltenberg vom Umgang mit der aktuellen Energiesituation in den Unternehmen. Anschließend diskutierten die Mitglieder unter anderem über PV-Anlagen, Wärmepumpen sowie Substitutionsmöglichkeiten für Erdgas. Bei vielen Akteuren muss angesichts von drohenden Energieeng-



Johannes Oswald gab Einblicke in das Energiemanagement seines Unternehmens. Foto: ©IHK

pässen notgedrungen auch wieder auf Erdöl zurückgegriffen werden. Die Lage sei sehr ernst, jedoch sei man angesichts der Vorbereitungen vorsichtig optimistisch, so der allgemeine Tenor.

Weitere Informationen zu den IHK-Arbeitskreisen Energieeffizienz sowie Umweltschutz

& Arbeitssicherheit unter [www.ihk.de/aschaffenburg](http://www.ihk.de/aschaffenburg), Dokumentennummern 4066198 und 3161858.

Ansprechpartner bei der IHK:  
Simon Mantel, Telefon 06021 880-122,  
E-Mail: [mantel@aschaffenburg.ihk.de](mailto:mantel@aschaffenburg.ihk.de)



hintere Reihe v.l.n.r.:  
Nadine Felkel (20 Jahre),  
Holger Kipp (10 Jahre),  
Andreas Elsner (10 Jahre),  
Markus Greber (20 Jahre),  
Martin Jendrusch (20 Jahre),  
Heinz Staudt (10 Jahre).  
vordere Reihe v.l.n.r.:  
Dr. Maria Bausback (10 Jahre),  
Ursula Müller (20 Jahre),  
Tanja Lang (30 Jahre),  
Jeanette Ebert (40 Jahre),  
Alexandra Cekic (30 Jahre),  
IHK-Präsidentin  
Dr. Heike Wenzel,  
Nadine Helfrich (20 Jahre),  
Nastasia Krebs (25 Jahre).

Foto: ©IHK Aschaffenburg

## Unsere IHK-Jubilare

ASCHAFFENBURG. Für ihre langjährige Tätigkeit für die IHK Aschaffenburg wurden für 2021/2022 13 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geehrt. IHK-Präsidentin Dr. Heike Wenzel bedankte sich bei den Jubilaren für die vertrauensvolle Zusammenarbeit.

## NextGen4Bavaria Digitalinitiative für Unternehmensnachfolge



Die Digitalinitiative NextGen4 Bavaria des Staatsministeriums für Digitales soll Unternehmensnachfolger und -nachfolgerinnen dabei unterstützen, Kompetenzen im Bereich Digitalisierung und Innovation auf- und auszubauen, um ihre Unternehmen zukunftsfähig zu machen sowie untereinander zu vernetzen.

Koordiniert vom Innovations- und Gründungsnetzwerk UnternehmerTUM begleiten Experten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Initiative, die über einen Zeitraum von zwölf Monaten Digital- und Präsenzveranstaltungen besuchen. Es geht unter anderem um die Weiterentwicklung traditioneller Geschäftsmodelle durch neue Technologien und Trends, die Chancen einer modernen und agilen Geschäftsorganisation sowie die Umsetzung von Digitalisierungsstrategien.

Bewerben können sich Unternehmensnachfolgende aus inhabergeführten mittelständischen Unternehmen mit Sitz in Bayern. Die Teilnahme ist kostenlos.

Weitere Informationen zum Programm und zur Bewerbung unter [www.nextgen4bavaria.de](http://www.nextgen4bavaria.de). ■

### MERKBLÄTTER

#### Innovation und Umwelt

Interessierte Unternehmen finden aktuelle Informationen und Merkblätter unter [www.ihk.de/aschaffenburg](http://www.ihk.de/aschaffenburg). Zum Beispiel in der Rubrik „Innovation und Umwelt“ zu den Themen:

- Innovation
- Energie
- Umwelt
- Förderprogramme

#### Weitere Infos:

Michaela Kress, Telefon 06021 880-152,  
E-Mail: [kress@aschaffenburg.ihk.de](mailto:kress@aschaffenburg.ihk.de)



## Experten für Compliance in Unternehmen.

- Datenschutzberatung
- Umsetzung der DSGVO
- Externe Datenschutzbeauftragte
- Sanktionslistenprüfung
- Einführung von Compliance Management Systemen

Frohsinnstraße 15      Tel: 06021 30880  
63739 Aschaffenburg      [info@ab-data-pro.de](mailto:info@ab-data-pro.de)

[ab-data-pro.de](http://ab-data-pro.de)

In Kooperation mit:

**BACH** | RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE  
BACH DR. KREBS ZAHN VALDFOGL



Farbe hat fünf Buchstaben

Schmitt & Orschler GmbH & Co.  
Farben und Heimtex KG  
Daimlerstraße 7  
63741 Aschaffenburg  
Telefon: +49 (0) 60 21 - 4 91 - 0  
Telefax: +49 (0) 60 21 - 4 91 - 11 40  
E-Mail: [info@sundo.de](mailto:info@sundo.de)



[www.sundo.de](http://www.sundo.de)

Wer Strom vom Dach ins öffentliche Netz einspeist, profitiert am meisten.

Foto: Laura Ludwig (dpa)



# Mehr Zuschüsse für Solarstrom

**Photovoltaik:** Neue Anlagen lohnen sich – Zwei unterschiedliche Tarife

Der Strom vom eigenen Dach ist schon jetzt bei

vielen Deutschen beliebt, die Wartezeit auf eine Photovoltaik-

ikanlage mitunter stattlich. In diesem Jahr wird die Technik sogar noch attraktiver. Zum 1. Januar 2023 gab es diesbezüglich gesetzliche Änderungen

Für alle Anlagen, die vom 30. Juli 2022 bis zum 31. Januar 2024 in Betrieb genommen wurden oder werden, gelten neue, höhere Vergütungssätze für den eingespeisten Solarstrom. Sie beziehen sich auf das Jahr der Inbetriebnahme sowie 20 Folgejahre. Ebenfalls neu: Es gibt jetzt zwei unterschiedliche Tarife.

## Modell melden

**Modell Eigenverbrauch:** Wer sich dafür entscheidet, den erzeugten Solarstrom vorzugsweise selbst zu verbrauchen und nur den Überschuss ins öffentliche Netz einzuspeisen, bekommt laut »Finanztest« (Ausgabe 11/2022) bis zu 8,2 Cent je Kilowattstunde (kWh) – 25 Prozent mehr als zuvor.

**Modell Volleinspeisung:** Wer seinen erzeugten Strom komplett ins öffent-

liche Netz einspeist, bekommt sogar bis zu 13 Cent je kWh. Wer von der höheren Einspeisevergütung profitieren möchte, muss seinem Netzbetreiber im Startjahr vor Inbetriebnahme mitteilen, dass der Strom vollständig eingespeist werden soll. In den darauf folgenden Jahren muss die Mitteilung laut »Finanztest« bis zum 1. Dezember vorliegen.

## PV-Rechner nutzen

Grundsätzlich lohnt sich die Volleinspeisung laut »Finanztest« dann, wenn nur ein geringer Teil des erzeugten Stroms selbst verbraucht wird – etwa bei großen PV-Anlagen oder geringem Strombedarf.

Wer genauer berechnen möchte, welches Modell sich für den eigenen Haushalt empfiehlt, kann den Photovoltaikanlagen-Rechner der Stiftung Warentest nutzen.

Das Schöne: Betreiber von PV-Anlagen müssen sich nicht für alle Zeiten auf ein Modell festlegen, sondern können Jahr für Jahr neu bewerten, mit welchem Tarif sie besser fahren. *dpa*

## Ein starkes Stück Klima.



### VRV®5 - Die R32-Wärmemaschine

Intelligente Klimatechnik für Gewerbe & Industrie

- > Kühlen, Heizen & Belüften mit **einer** Anlage, sogar gleichzeitig.
- > Verzicht auf fossile Brennstoffe wie Öl & Gas.
- > BEG-Förderung bis 50% der Gesamtinvestition.
- > Höchster Wirkungsgrad dank moderner Wärmepumpentechnik.
- > Einsatz von R-32 als aktuell energieeffizientestes Kältemittel.
- > Niedrige Investitions-, Betriebs- & Wartungskosten.



W. Nitsch GmbH & Co. KG  
Leiderer Straße 11  
63811 Stockstadt am Main  
Tel.: 06027 4166-0  
info@nitsch-gmbh.de  
www.nitsch-gmbh.de

**nitsch**  
Klimatechnik

## Umweltfreundlich und versorgungssicher

**Heizen:** Hybridsysteme aus Solarthermie und Wärmepumpe

Nach den Untersuchungen des Bundesverbands der Deutschen Heizungsindustrie (BDH) verzeichnen Wärmepumpen derzeit den größten Absatz auf dem Wärmemarkt mit einer Zunahme von 42 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Dieser Trend dürfte sich fortsetzen, denn auf dem zweiten sogenannten »Wärmepumpengipfel« wurde als Ziel von Bundesregierung und Branche beschlossen, ab dem Jahr 2024 jährlich 500.000 Geräte zu installieren.

Mithilfe von Wärme aus der Umwelt und elektrischem Strom arbeitet die Wärmepumpe nicht nur nachhaltig,

sondern macht die Nutzer auch unabhängiger von steigenden Energiepreisen und eventueller Gasknappheit. Zudem ist die Wärmepumpe im Rahmen eines Hybridsystems kompatibel mit der Solarthermie. Von Mai bis Oktober übernimmt eine solarthermische Anlage auf dem Dach die Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung meist komplett, sodass die Wärmepumpe nicht arbeiten muss. Selbst im Winter deckt die Solarheizung einen Teil des Warmwasserbedarfs und entlastet so das zentrale Heizsystem.

Wer eine Solarthermie-Anlage nachrüstet, bekommt 25

Prozent der damit verbundenen Kosten vom Staat zurück. Die Modernisierung von alten Ölheizungen lohnt sich besonders: Dank einer zusätzlichen Austauschprämie stehen beim Tausch gegen eine Hybridheizung Förderkonditionen von bis zu 40 Prozent in Aussicht. Solarthermie funktioniert aber nicht nur in Kombination mit Wärmepumpen: Sie lässt sich mit nahezu jedem erdenkli-

Durch flexible Montagemöglichkeiten kann eine solarthermische Anlage an nahezu alle baulichen Rahmenbedingungen angepasst werden. Foto: djd/BDH/Tom Pischell

chen Wärmeerzeuger kombinieren und kann an fast alle baulichen Rahmenbedingungen angepasst werden. *djd*



# SPAREN AN DER RICHTIGEN STELLE

Viele Gebäude sind energetisch nicht optimiert. Hier schlummern also Einsparpotenziale, die wir mit Hilfe unserer Thermografie-Analyse gemeinsam identifizieren können. Beratung und Anmeldung unter: **06021 386 72 47 • [thermografie@e-m-s.de](mailto:thermografie@e-m-s.de)**



Energieversorgung  
**MainSpessart**  
Die Zukunft ist nah





## Ihre sichere Energiequelle

**Lassen Sie sich jetzt von uns,  
Ihrem regionalen Energielieferanten  
zu Strom- und Gas-Lieferkonzepten beraten!**

**Sprechen Sie uns an:**  
Beratungsteam Geschäftskunden  
Aschaffenburger Versorgungs-GmbH  
Tel.: (0 60 21) 3 91-2 14  
Mail: [geschaefstkundenvertrieb@stwab.de](mailto:geschaefstkundenvertrieb@stwab.de)  
[www.stwab.de/geschaefstkunden](http://www.stwab.de/geschaefstkunden)

# Energie sparen, Umwelt entlasten

**Sanierung:** Was bei einer Gebäudedämmung zu beachten ist – Umweltfreundliche Produkte

**E**nergiesparen ist das Gebot der Stunde: Ein wichtiger Schritt hin zu besserer Energieeffizienz ist die Dämmung eines Gebäudes. Neubauten müssen die strengen Kriterien des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) einhalten. Doch enorm viel Sparpotenzial bietet sich im Gebäudebestand, denn viele Immobilien haben eine schlechte Effizienz und oft veraltete Heizanlagen.

Bei der nachträglichen Dämmung von Gebäuden sind vor allem Wärmedämmverbundsysteme, ob aus Holzfaser, Mineralwolle oder Hartschaum, gefragt. Optimal ist die Sanierung, wenn gleichzeitig auch alte Fenster gegen neue getauscht werden. Bei der Dämmung des Gebäudes ist es wichtig, dass nur Produkte zum Einsatz kommen, die gleichzeitig gesundheitlich unbedenklich sind. So sind inzwischen viele Dämmstoffe mit dem »Blauen Engel« oder einem RAL-Gütezeichen ausgestattet. Darüber hinaus kommen aber noch weitere Produkte beim Dämmen und beim Fenstertausch zum Einsatz.

Zum Beispiel Fugendichtstoffe, komprimierte Dichtungsbänder, Fugendichtbänder, Bahnen und Platten zum Entkoppeln und Sanieren von Untergründen. Dieses Zubehör sollte ebenfalls sorgsam ausgesucht werden. Empfehlenswert ist, sich für Produkte zu entscheiden, die das Emissioncode-Zeichen tragen und damit minimale

Emissionen garantieren. Vor allem im Hinblick auf die gesundheitsgefährdenden »Flüchtigen Organischen Verbindungen (VOC)« stellt das Zertifikat sicher, dass die geforderten EU-Grenzwerte deutlich unterboten werden. Die Produkte werden nach der Erstprüfung durch unabhängige Labore stichprobenartig geprüft, damit sie dauerhaft Sicherheit vor Raumluftbelastungen bieten. Vergeben wird das Emissioncode-Zeichen von der GEV mit Sitz in Düsseldorf.

### Lüften mit Wärmerückgewinnung

Umwelt- und gesundheitsverträgliche Produkte sind deshalb so wichtig, weil gedämmte Gebäudehüllen bei fachgerechter Ausführung winddicht sind. Daher muss die Devise lauten: Nach der Dämmung ist vor dem Lüftungskonzept. Dieses muss sicherstellen, dass mehrmals täglich ein kompletter Luftaustausch stattfindet. Denn nur dann enthält die Raumluft konstant ausreichend Sauerstoff. Das ist gesund und fördert die Konzentration. Eine ausreichende Lüftung sorgt auch dafür, dass es nicht zu erhöhter Feuchtigkeit und als Folge zu Schimmelbildung in den Räumen kommt. Schimmel kann auch dann entstehen, wenn die Dämmung mangelhaft ausgeführt wurde, sodass Wärmebrücken vorhanden sind. An diesen Stellen kühlt feuchte

Raumluft ab, es bildet sich Kondenswasser und nach einer Weile Schimmel.

Der Luftaustausch kann durch manuelles Lüften erfolgen oder über eine Lüftungsanlage. Diese saugt frische Luft von außen an, gibt sie gefiltert nach innen und entzieht gleichzeitig den Räumen verbrauchte Raumluft, die sie nach außen transportiert. Dank der Filterung gelangen keine Schadstoffe in die Räume. Wie oft die Luft austauscht wird, lässt sich bei solchen Anlagen individuell einstellen. Der Clou bei der kontrollierten Lüftung: Ein Wärmetauscher entzieht der Abluft 80 bis 90 Prozent der Wärme und gibt sie an die Zuluft weiter. Das minimiert Wärmeverluste und spart viel Energie. Allerdings müssen die Filteranlagen zur Verhinderung einer Verkeimung regelmäßig gewartet werden. *bau-pr*



Neben der Dämmung der Wände ist der Austausch von Fenstern eine wirksame Maßnahme, um die Energieeffizienz eines Gebäudes zu erhöhen.

Foto: olejx/gettyimages.de

# Energiekosten sparen ...



... mit neuen Fenstern und Haustüren von LÖWE.

Jetzt schnell **staatliche Förderung sichern!**

Einfach Beratungstermin in unserer Ausstellung vereinbaren. Auf Wunsch auch gerne bei Ihnen zu Hause.  
**Telefon: 06022-66300**



**LÖWE Fenster Löffler GmbH**

Verkauf mit Ausstellung und Produktion  
Siemensstraße 4  
63839 Kleinwallstadt

Werkseigene Verkaufsniederlassung mit Ausstellung  
Albert-Einstein-Straße 26  
63322 Rödermark/Ober-Roden

Telefon: 06022-66300  
E-Mail: [info@loewe-fenster.de](mailto:info@loewe-fenster.de)



[www.loewe-fenster.de](http://www.loewe-fenster.de)



PERSÖNLICHES

**Annegret Boros**

80 Jahre

ANNEGRET BOROS, frühere Inhaberin der damaligen Buchhandlung Ottmar Pfeiffer, Inh. Annegret Boros e.K. Aschaffenburg, feierte am 11. Januar ihren 80. Geburtstag. Sie war von 2007 bis 2011 Mitglied der IHK-Vollversammlung und engagierte sich von 2003 bis 2011 im Handlungsausschuss der IHK.

**Horst Lettner**

80 Jahre

Am 7. Februar feiert HORST LETTNER, früherer Geschäftsführer der damaligen Rieter Automatik GmbH, heutige Maag Germany GmbH, Großostheim, seinen 80. Geburtstag. Lettner gehörte 1991 und 1992 der IHK-Vollversammlung an und war von 1987 bis

1992 Mitglied im Industrieausschuss. Außerdem war Horst Lettner vom 30.07.2013 bis 02.10.2019 Vorsitzender des Fördervereins Hochschule Aschaffenburg e. V.

**Josef Paul Foit**

75 Jahre

Seinen 75. Geburtstag feiert JOSEF PAUL FOIT, Geschäftsführer der plexus Verlag GmbH, Amorbach, am 29. Februar. Foit war von 2003 bis 2006 Mitglied der IHK-Vollversammlung. Zudem engagierte er sich zwischen 2003 und 2011 im Industrieausschuss.

**Marcus Meinl**

60 Jahre

Seinen 60. Geburtstag feierte MARCUS MEINL, Geschäftsführer der mits group GmbH, Karlstein, am 1. Januar. Er gehörte von 2007 bis 2011 sowie von 2015 bis 2016 der IHK-Vollversammlung an. Marcus Meinl engagiert sich außerdem seit 2007 im Industrieausschuss der IHK und als ehrenamtlicher Handelsrichter beim Landgericht Aschaffenburg.

**Peter Littauer**

60 Jahre

Am 9. Februar feiert PETER LITTAUER, Geschäftsführer der Drebler Bau GmbH, Aschaffenburg, seinen 60. Geburtstag. Peter Littauer gehörte von März bis Dezember 2021 der IHK-Vollversammlung an. Von 2019 bis 2022 war er zudem Mitglied im Berufsbil-

dungsausschuss als stellvertretender Arbeitgebervertreter.

**Regina Oehmann-Wolf**

50 Jahre



Foto: ©privat

Am 28. Januar feiert REGINA OEHMANN-WOLF ihren 50. Geburtstag. Nach der mittleren Reife an der Realschule Miltenberg legte sie 1992 das Abitur in Walldürn an der Frankenlandschule ab. Danach absolvierte Regina Oehmann-Wolf zunächst eine Ausbildung zur Kauffrau im Textileinzelhandel bei der Firma Spang in Bad Mergentheim, ehe sie 1996 ein Studium zum Textilbetriebswirt BTE an der LDT Akademie Fashion Management begann.

Danach trat sie in den elterlichen Betrieb in Miltenberg ein. Seit 2006 ist sie Geschäftsführerin der Mode für Männer Werner Oehmann GmbH.

Seit 1998 ist Regina Oehmann-Wolf ehrenamtlich im Prüfungsausschuss der IHK Aschaffenburg tätig. Zudem engagiert sie sich seit 2021 in der IHK-Vollversammlung und ist aktives Mitglied der MCity Werbegemeinschaft Miltenberg.

Regina Oehmann-Wolf ist verheiratet und hat drei erwachsene Kinder. In ihrer Freizeit beschäftigt sie sich gerne mit Handarbeiten. Zu ihren Hobbies zählen außerdem Yoga und Pilates.

Folgende Firmenjubiläen wurden der IHK gemeldet:

NACHMELDUNGEN NOVEMBER/DEZEMBER

50 Jahre

Friedrich Schmelzer Aquatechnik e.K., Aschaffenburg  
am 12. November 2022

25 Jahre

ISOLAB Laborgeräte GmbH, Eschau  
am 19. Dezember 2022

Christian Leimeister, Werbeagentur, Aschaffenburg  
am 12. Dezember 2022

**ROSE COLLEGE**  
SPRACHEN & TRAINING

- Online-Live-Training
- Business Sprachen
- Deutsch für den Beruf
- Praxisorientiertes Sprachtraining
- Sprachreisen
- Interkulturelles Training
- Technical English

SPEZIELL. INDIVIDUELL. EFFEKTIV.  
Telefon 06021 58 42 333  
www.rosecollege-sprachschule.com

Folgende Firmenjubiläen wurden der IHK gemeldet:

## FIRMENJUBILÄEN IM JANUAR

### 100 Jahre

Neitzer GmbH & Co. KG,  
Stockstadt

André Hartmann,  
Music & Design,  
Krombach  
am 1. Januar 2023

### 75 Jahre

Mainmetall Großhandels-  
gesellschaft mit beschränkter  
Haftung, Bürgstadt

Siegmar Henk, Grabpflege,  
Elsenfeld  
am 1. Januar 2023

### 25 Jahre

Walter Back, Büro für  
Umweltsysteme, Stockstadt  
am 1. Januar 2023

Thomas Kullmann,  
Büro für Deutsche  
Vermögensberatung,  
Leidersbach  
am 1. Januar 2023

Beister Software GmbH,  
Goldbach  
am 1. Januar 2023

Senol Mertol,  
Imbissstand „Gurbet Döner“,  
Mömbris  
am 2. Januar 2023

Matthias Bleifus,  
Finanzdienstleistungen,  
Haibach  
am 1. Januar 2023

Karl-Heinz Meyer,  
Vermittlung von  
Versicherungen,  
Alzenau  
am 12. Januar 2023

Dietmar Brand, Gastwirtschaft  
„Zum goldenen Stern“,  
Dorfprozelten  
am 1. Januar 2023

PFEIFER ELEKTRO GmbH,  
Collenberg  
am 1. Januar 2023

„Cafe Debor“ GmbH,  
Stockstadt  
am 1. Januar 2023

Orhan Cakir, Aschaffenburg  
am 1. Januar 2023

Sabine Rohmann,  
Einzelhandel mit Büchern  
und Schreibwaren,  
Lottoannahme, Amorbach  
am 1. Januar 2023

Turgut Cinar,  
Tankstelle u. Kfz-Zubehör,  
Shop, Klingenberg  
am 1. Januar 2023

Karl Heinz Stock,  
Gebäudeautomation,  
Kahl  
am 28. Januar 2023

Werner Eisenträger, Einzel-  
handel mit Haushaltswaren,  
Eisenwaren, Spielwaren,  
Geschenkartikel, Sulzbach  
am 1. Januar 2023

Ralf Ühlein,  
Vertrauensmann  
der HUK-Coburg,  
Klingenberg  
am 1. Januar 2023

Future Pool GmbH, innovative  
Produkte für's Schwimmbad,  
Aschaffenburg  
am 1. Januar 2023

Folgende Firmenjubiläen wurden der IHK gemeldet:

## FIRMENJUBILÄEN IM FEBRUAR

### 50 Jahre

Ilona Rosenberger,  
Handelsvertretung für  
geschlossene Lebensmittel,  
Kosmetik und Nahrungs-  
ergänzung, Elsenfeld  
am 2. Februar 2023

### 25 Jahre

ComputerService  
Achim Glaab, Aschaffenburg  
am 11. Februar 2023

Turnverein 1901  
Michelbach e. V., Vereins-  
gaststätte, Alzenau  
am 1. Februar 2023

Mücke  
Unternehmensberatung  
GmbH, Kleinwallstadt  
am 6. Februar 2023

Andreas Reichel-Dittes,  
Marketing, Beratung,  
Promotion und Verkauf  
von Gesundheitsprodukten  
und Dienstleistungen,  
Fotomodell, Miltenberg  
am 1. Februar 2023

**create ME!**  
Die Main-Echo Inhouse-Agentur.

»» **Lust auf Erfolg?** ««

**Wir entwickeln  
passende Konzepte  
für Ihr Unternehmen!**

**Sprechen Sie uns an!**  
Telefon 06021 396-454  
[www.create-me.de](http://www.create-me.de)



Der Hauptsitz des Unternehmens ist in Bürgstadt.

## 75 Jahre Mainmetall Alles rund um Bad, Heizung und Dach

**BÜRGSTADT.** 1948, während des Wiederaufbaus in Deutschland, gründete Philipp Bohlig in Bürgstadt das Großhandelsunternehmen Mainmetall. Von Anfang an drehte sich bei dem Unternehmen alles rund um Bad, Heizung und Dach. 1960 eröffnete Mainmetall die erste Badausstellung. 1982 übernahm Bohligs Schwiegersohn Eberhard Leeger zusammen mit dessen Sohn Andreas die Geschäftsführung und baute die Marktposition des Unternehmens kontinuierlich aus. Seit 1990 ist das Unternehmen in Ostdeutschland tätig, im Zeitraum von 2000 bis 2022 folgten weitere 20 Standorte. Heute leiten Andreas Leeger in dritter Generation und sein Sohn Tobias Leeger in vierter Generation das Unternehmen.

Inzwischen können Fachhandwerksbetriebe in den Bad- und Fliesenausstellungen aus einem Sortiment von über 610.000



Ein Schaufenster am Firmensitz in Dessau 1990

Bilder: © Mainmetall

verschiedenen Artikeln auswählen. In den Energiesparzentren „energ“ von Mainmetall erfahren Interessierte alles rund um das Thema energieeffizientes Wohnen.

Mit rund 740 Mitarbeitenden, darunter 80 Auszubildende, ist Mainmetall an 16 Standorten im Rhein-Main-Gebiet sowie an vier Standorten in Sachsen-Anhalt und Sachsen sowie einem Standort in Brandenburg bundesweit vertreten. Bei Mainmetall stehe „der Mensch im Mittelpunkt“. Ein motivierendes Arbeitsumfeld, eine hohe Weiterbildungskultur und eine ausgeprägte Teamorientierung seien die Grundlage für eine sichere und erfolgreiche Zukunft, so das Unternehmen. ■

Folgende Arbeitnehmerjubiläen wurden der IHK gemeldet:

## ARBEITNEHMERJUBILÄEN IM JANUAR

**Benedict Systemfertigung GmbH, Aschaffenburg**

25 Jahre

Andreas Haas, CNC-Fräser;  
Harald Roth, CNC-Fräser

**Hensel Recycling GmbH, Aschaffenburg**

10 Jahre

Dirk Gerhardt

**f.a.n. frankenstolz Schlafkomfort H. Neumeyer gmbh & co. KG Steppdecken- und Matratzenfabriken, Werk Aschbach / Mainaschaff**

40 Jahre

Gabriele Kundmüller, Näherin

25 Jahre

Claudia Neumann,  
Sachbearbeiterin Einkauf

**Oswald Elektromotoren GmbH, Miltenberg**

25 Jahre

Claudio Caseiro, Lackierer  
in der Abteilung Endmontage

**Raiffeisen-Volksbank Aschaffenburg eG**

10 Jahre

Verena Wießler

**Gunold GmbH, Stockstadt**

25 Jahre

Carmen Zenglein,  
Mitarbeiterin im Vertrieb

**Suffel Fördertechnik GmbH & Co. KG., Aschaffenburg**

25 Jahre

Andreas Klein; Wendelin Roth

## ARBEITNEHMERJUBILÄEN IM FEBRUAR

**f.a.n. frankenstolz Schlafkomfort H. Neumeyer gmbh & co. KG Steppdecken- und Matratzenfabriken, Mainaschaff**

25 Jahre

Hranic Stjepan, Assistent  
der Produktionsleitung

**Medien-Service Untermain GmbH, Aschaffenburg**

25 Jahre

Horst-Michael Mai,  
Systemingenieur



## Neue Flächen zu vermieten

**ab 2.500 m<sup>2</sup>**

**bis 11.000 m<sup>2</sup>**

teilbar in bis zu 3 Einheiten  
im Effizienzhaus-40-EE-Standard

**Gewerbepark  
njubiz Weichertstraße 11  
Aschaffenburg-Ost**

tb@realconcept-gmbh.de

+49 6021 58005-0

# njubiz

njubiz Weichertstraße ist ein Projekt der  
Realconcept Gesellschaft für Beteiligungen mbH



# Gemeinsam Weiterbilden

## WEITERBILDUNGEN IM FEBRUAR UND MÄRZ 2023

### Betriebswirtschaft, Bürokommunikation / EDV, Persönlichkeitstraining

- 3. Februar Aktuelles zum Jahreswechsel im Lohnsteuer-, Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht
- 9. Februar Azubi-Fit: Präsentationstraining
- 9. Februar Verkaufstraining für den Verkaufsinendienst
- 10. Februar Personalgewinnung - Ideen, Stellschrauben, Perspektiven
- 15. Februar Nachhaltig handeln und Digitalisierung nutzen - Strategien für den Ausbildungsalltag im Wandel entwickeln
- 27. Februar Das aktuelle Reisekosten- und Bewirtschaftungsrecht
- 4. März Prüfungsvorbereitung - WISO für kfm. Berufe
- 6. März Rhetorik I
- 7. März Rhetorik II
- 8. März Mitarbeiterführung
- 8./9. März Basiswissen Lohn- und Gehaltsabrechnung
- 9. März So optimieren Sie Ihre Einkaufsaktivitäten - Teil I
- 10. März Gezieltes Selbstmarketing (ONLINE)
- 10. März Grundlagen der WEG-Verwaltung
- 13. März Tipps und Tricks zum (rechtlichen) Umgang mit Mietern
- 14./15. März Excel I
- 15. März Reklamations- und Beschwerdemanagement
- 16. März So optimieren Sie Ihre Einkaufsaktivitäten - Teil II
- 16. März Fit for Azubi
- 23. März Veränderungs- und Konfliktmanagement für Führungskräfte
- 23. März Smalltalk
- 24. März Selbstführung und Persönlichkeitsentwicklung für Führungskräfte
- 27. März Mitarbeitergespräche kompetent und motivierend führen
- 28. März So meistern Sie den Umgang mit herausfordernden Situationen und Menschen
- 29. März Verhandeln mit Gewinn

**IHK-Ansprechpartner:**  
**Team Weiterbildung,**  
**E-Mail: [weiterbildung@aschaffenburg.ihk.de](mailto:weiterbildung@aschaffenburg.ihk.de),**  
**Telefon 06021 880-149**  
**(Kosten: 1-Tages-Seminar 250,00 Euro; 2-Tages-Seminar 500,00 Euro - Abweichungen sind möglich)**

### Internationales

- 2. Februar Aktuelle Änderungen im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht
- 27. Februar Zollrechtliche Exportabwicklung
- 6. März Warenursprung und Präferenzen
- 14. März Internationales Vertragsrecht
- 20. März Die Praxis der Exportkontrolle

**IHK-Ansprechpartner: Team Weiterbildung,**  
**E-Mail: [weiterbildung@aschaffenburg.ihk.de](mailto:weiterbildung@aschaffenburg.ihk.de),**  
**Telefon 06021 880-149**

### Gastwirteunterrichtung / Lebensmittelhygieneschulung

- 6. Februar Lebensmittelhygiene-Schulung nach § 4 LMHV (Kosten 80,00 Euro)
- 6. März Lebensmittelhygiene-Schulung nach § 4 LMHV (Kosten 80,00 Euro)
- 6. Februar Gastwirteunterrichtung nach § 4 GastG (Kosten 65,00 Euro)
- 6. März Gastwirteunterrichtung nach § 4 GastG (Kosten 65,00 Euro)

**IHK-Ansprechpartner:**  
**Sabine Heißwolf, Telefon 06021 880-147**

### Existenzgründung

- 2. Februar Die Kunst, Kunden zu gewinnen
- 17. Februar Steuerrecht
- 17. März Workshop Kalkulation
- 20. März Workshop Finanzplanung
- 27. März Businessplan für Gründer
- 28. März Absicherung für Unternehmer und Unternehmen

**IHK-Ansprechpartner:**  
**Thomas Nabein, Telefon 06021 880-134**  
**(Die Gründerseminare sind kostenfrei)**

# SPEZIALISTEN

## EMPFEHLEN SICH

### H+B Hallen- und Bodenentwicklungsgesellschaft mbH

Provisionsfreie Vermietung von Lager-/Produktions-/Gewerbe- und Büroflächen direkt vom Eigentümer  
Raum Aschaffenburg/Alzenau/Oberburg  
info@hundb-immo.de/www.hallen-und-boden.de  
Tel: 06021/8460-27 - Fax: 06021/8460-910



### IT-Häcker

Technik-Service-Partner

Tel. 06029-989600 Email. info@it-haecker.de  
Web. www.it-haecker.de

- Beratung & Konzepte
- Administration
- Cloudlösungen
- IT-Sicherheit
- Datenmanagement

24-Stunden-Hydraulikservice: 06021 / 40 27-500

### PHILIPPGRUPPE

- Seil- und Hebeteknik
  - Hydraulik, Pneumatik, Aggregat- und Zylinderbau
  - Transport- und Montagesysteme für den Fertigteilbau

PHILIPP GmbH · Lilienthalstrasse 7-9 · 63741 Aschaffenburg · Tel.: 06021 / 40 27-0 · Fax: 06021 / 40 27-440  
Internet: www.philipp-gruppe.de · E-mail: info@philipp-gruppe.de

**REGATIX** Betriebsleistungen GmbH

**Fachbodenregale  
Palettenregale  
Kragarmregale  
Lagerbühnen  
Behälter, Stahlmöbel, ...**

seit 50 Jahren

www.regatix.com  
Tel. 07062 239020

Telefon (0 60 21) 4 46 44-0  
Telefax (0 60 21) 4 46 44-44  
www.thomaier-immobilien.de  
info@thomaier-immobilien.de

**thomaier** **ivd** seit 1905  
Brentanoplatz 1, 63739 Aschaffenburg



Gauert Management Consulting

Beratung, Schulung:  
Managementsysteme,  
(QM, ISO 13485,...),  
Auditierung

Am Klostersrain 14  
63743 Aschaffenburg

Tel.: 0 60 21 / 5 83 44 50  
info@gauert-consulting.de



Waagen und Kassensysteme GmbH & Co. KG

Waagen – Prüfmittelüberwachung – Kassensysteme  
Eichtermine 15. Februar und 9. März 2023

Ottostr. 14-16 · 63741 Aschaffenburg · Tel. 0 60 21/34 99-0 · www.waagen-stamm.de



### GAYK Baumaschinen GmbH

Dieselstraße 3 · 63762 Großostheim  
Telefon (0 60 26) 97 88 5-0  
Telefax (0 60 26) 97 88 5-29

**Hydraulische Rammeinheiten,  
Rammhämmer, Pfahlzieher,  
Abbauhämmer, Zubehör und  
Reparaturen**

### §§ Steuerberater Alexander Sickenberger §§ Steuerberatung Buchführung Jahresabschluss

E-Mail: a.sickenberger@stb-sickenberger.de Tel. 06021 / 4 88 16



Zeltverleih – Getränkevertrieb  
Weingroßhandel  
Borsigstraße 1, 63755 Alzenau  
Telefon 0 60 23 / 79 97 / 79 47

Lagerzelte • Messehallen • Festzelte  
Partyzelte • Festservice • Zeltheizungen

### Reinigung mit Bildnachweis

- ⇒ Abdunstanlagen
- ⇒ Klimaanlage
- ⇒ Wärmetauscher
- ⇒ Kanal TV
- ⇒ Hygiene-Reinigung

### Interceil-Raab

Wildensee 95  
63863 Eschau  
Tel.: 09374/99914  
Fax.: 09374/99916  
www.interceil-raab.info

### Ihr Partner für umweltgerechtes Recycling

Annahme von

- Gebrauchtholz unbehandelt/massiv
- Holzfenster mit u. ohne Glas
- Gebrauchtholz beschichtet/lackiert/verleimt
- Wurzelstöcken u. Grünabfällen
- Bau- und Abbruchholz
- Bauschutt unbelastet

Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 7:30 - 13:00 u. 13:40 - 16:30 Uhr, Sa. 7:30 - 11:45 Uhr

Anlieferung im Ökopark, Germanenstr. 33, 63741 Aschaffenburg, Tel. 0 60 21-84 60-41, www.westarp-kg.de



Rohstoffhandel  
Bernhard Westarp  
GmbH & Co. KG



## Entsorgung

### HELMUT WESTARP

Entsorgung-Verwertung-Handel

- Telefon 06021-4 51 89-0
- www.helmut-westarp.de

IMPRESSUM



**Hausadresse** IHK Aschaffenburg  
Kerschensteinerstraße 9, 63741 Aschaffenburg  
Telefon 06021 880-0, Telefax 06021 880-22000

**Postfachadresse** Postfach 10 01 17, 63701 Aschaffenburg

**Internet** www.ihk.de/aschaffenburg

**E-Mail** info@aschaffenburg.ihk.de

**Herausgeber** Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg,  
Postfach 10 01 17, 63701 Aschaffenburg,  
Telefon 06021 880-0, Telefax 06021 880-22000

**Verantwortlicher Redakteur** Hauptgeschäftsführer Dr. Andreas Freundt,  
Telefon 880-111

**Redaktion** Barbara Hofmann, Telefon 880-117

**Redaktions-schluss** 5. Januar für die Januar/Februar-Ausgabe;  
6. März für die März/April-Ausgabe; 4. Mai für die  
Mai/Juni-Ausgabe; 6. Juli für die Juli/August-Ausgabe;  
5. September für die September/Oktober-Ausgabe;  
6. November für die November/Dezember-Ausgabe  
Die Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer  
Aschaffenburg „Wirtschaft am Bayerischen  
Untermain“ erscheinen 2023 im 77. Jahrgang

**Allgemeiner Hinweis** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist meist nur die männliche Form genannt. Selbstverständlich werden alle Personen (m/w/d) gleichermaßen angesprochen.

**Verleger** Verlag und Druckerei Main-Echo GmbH & Co. KG,  
Weichertstraße 20, 63741 Aschaffenburg

**Erscheinungs-weise** Alle zwei Monate. „Wirtschaft am Bayerischen  
Untermain“ ist das offizielle Organ der Industrie- und  
Handelskammer Aschaffenburg. Der Bezug der IHK-  
Zeitschrift erfolgt im Rahmen der grundsätzlichen  
Beitragspflicht als Mitglied der IHK.

**Bezugspreis** Bezugsentgelt im freien Verkauf:  
Jahresabonnement 24,00 Euro. Das Abonnement  
läuft zunächst ein Jahr ab Bestelldatum und verlängert  
sich automatisch um ein weiteres, wenn es nicht  
drei Monate vor Ablauf gekündigt wird.

**Anzeigen-verwaltung** Verlag und Druckerei Main-Echo GmbH & Co. KG,  
Weichertstraße 20, 63741 Aschaffenburg  
Melanie Fecher 06021 396-347 und  
Lea Fritscher 06021 396-414  
Zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 59  
vom Januar 2023 gültig.

**Anzeigenschluss** 30. Dezember für die Januar/Februar-Ausgabe;  
28. Februar für die März/April-Ausgabe;  
28. April für die Mai/Juni-Ausgabe; 30. Juni für die Juli/  
August-Ausgabe; 31. August für die September/Oktober-  
Ausgabe; 31. Oktober für die November/Dezember-  
Ausgabe

**Herstellung und Druck** Verlag und Druckerei Main-Echo GmbH & Co. KG,  
Weichertstraße 20, 63741 Aschaffenburg

Gedruckt auf  
FSC-zertifiziertem Papier

Alle mit Namen oder Signum eines Verfassers  
gekennzeichneten Artikel geben nicht unbedingt die  
Meinung der Industrie- und Handelskammer  
Aschaffenburg wieder. Nachdruck nur mit Quellen-  
angabe gestattet.  
(Belegexemplar erbeten) ISSN 0173-329X



Wertschätzung im Job

www.shop.haufe.de  
(ISBN 978-3-648-16672-7)

Warum Wertschätzung im Arbeitsalltag Wunder bewirken kann - Wertschätzung ist ein menschliches Grundbedürfnis und in beruflicher Hinsicht ein Indikator für erfolgreiche Zusammenarbeit. Der Taschenguide erklärt,

warum wertschätzende Kommunikation vor allem in unserer von Selbstorganisation, Beschleunigung und Unsicherheit geprägten Arbeitswelt 4.0 so wichtig ist und bietet zahlreiche Tipps und leicht umsetzbare Impulse.



Sustainability als Wettbewerbsvorteil

www.shop.haufe.de  
(ISBN 978-3-648-16418-1)

Sustainability ist einer der zentralen Megatrends unserer Zeit. Unternehmen sind gefordert, konkrete Maßnahmen für Nachhaltigkeit umzusetzen, die zugleich Positives bewirken und mit den übrigen Geschäftsaktivitäten in Einklang stehen. Dieses Buch präsentiert überzeugende Beispiele und Best Practices für ökologische,

soziale und ökonomische Nachhaltigkeit. Sie zeigen, wie Unternehmen Nachhaltigkeit nicht nur als Nebenaspekt behandeln, sondern sie im Kerngeschäft etablieren und somit langfristig Wettbewerbsvorteile durch Effizienzsteigerung, Innovation und Transformation erzielen. Dabei geht es nicht nur um geringfügige Optimierungen, sondern darum, zu ganz neuen und besseren Lösungen zu kommen.

Verbraucherpreisindex für Deutschland

| Monat     | 2020  | 2021  | 2022  |
|-----------|-------|-------|-------|
| Januar    | 105,2 | 106,3 | 111,5 |
| Februar   | 105,6 | 107,0 | 112,5 |
| März      | 105,7 | 107,5 | 115,3 |
| April     | 106,1 | 108,2 | 116,2 |
| Mai       | 106,0 | 108,7 | 117,3 |
| Juni      | 106,6 | 109,1 | 117,4 |
| Juli      | 106,1 | 110,1 | 118,4 |
| August    | 106,0 | 110,1 | 118,8 |
| September | 105,8 | 110,1 | 121,1 |
| Oktober   | 105,9 | 110,7 | 122,2 |
| November  | 105,0 | 110,5 | 121,6 |
| Dezember  | 105,5 | 111,1 |       |

Basis 2015 = 100

Zum Januar 2019 wurde die Umstellung der Verbraucherpreise auf das neue Basisjahr (jetzt 2015 = 100) turnusgemäß (üblicherweise alle fünf Jahre) vorgenommen. Im Mittelpunkt der Umstellung stand die Aktualisierung des sogenannten Warenkorb, das heißt, die der Statistik der Verbraucherpreise zugrunde liegenden Waren und Dienstleistungen wurden den veränderten Verbrauchsgewohnheiten angepasst. Die Indizes werden jeweils ab Januar des neuen Basisjahres neu berechnet und ersetzen die bis zu diesem Zeitpunkt veröffentlichten Ergebnisse für diesen Zeitraum. Weiter zurückliegende Ergebnisse werden nicht neu berechnet, sondern nur formal auf das neue Preisbasisjahr umgerechnet.



# FEELS GIANT.

## Der neue Mercedes-Benz eCitan.

Außen kompakt, innen überraschend groß und jetzt auch vollelektrisch.\*

Gebaut für einen gigantischen Arbeitsalltag. #FeelsGiant

Erfahren Sie mehr in Ihrem Autohaus Kunzmann oder unter [www.kunzmann.de/ihk-ecitan](http://www.kunzmann.de/ihk-ecitan)

Ab 2023 verfügbar!

\*Weitere Informationen zum offiziellen Kraftstoffverbrauch und zu den offiziellen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen neuer Personenkraftwagen können dem „Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch die CO<sub>2</sub>-Emissionen und den Stromverbrauch“ neuer Personenkraftwagen entnommen werden, der an allen Verkaufsstellen und bei der DAT Deutsche Automobil Treuhand GmbH ([www.dat.de](http://www.dat.de)) unentgeltlich erhältlich ist.



Anbieter: Mercedes-Benz AG, Mercedesstraße 120, 70372 Stuttgart

**KUNZMANN**

Robert Kunzmann GmbH & Co. KG, Autorisierter Mercedes-Benz Verkauf und Service,

Dr.-Patt-Straße 10, 63811 Stockstadt, Tel.: 06021/361-11 100, [info@kunzmann.de](mailto:info@kunzmann.de), [www.kunzmann.de](http://www.kunzmann.de)

STÄNDIG ATTRAKTIVE AKTIONS-  
ANGEBOTE FÜR SELBSTSTÄNDIGE  
UND GEWERBETREIBENDE.



# GESCHÄFTSMODELL MIT SPANNUNGSFAKTOR.

DER ERSTE VOLLELEKTRISCHE BMW iX1 STARTET BEI UNS.  
RESERVIEREN SIE JETZT IHREN PROBEFAHRT-TERMIN.

Allen Kundinnen und Kunden unseres Hauses wünschen wir einen guten Start  
in ein gesundes Neues Jahr und allzeit immer eine gute Fahrt.



**Eichhorn**  
*aller guten Dinge sind zwei.*

**Obernburg  
Miltenberg**



Eichhorn Obernburg



Eichhorn Miltenberg

Eichhorn Automotive GmbH [www.auto-eichhorn.de](http://www.auto-eichhorn.de)  
63785 Obernburg | Römerstraße 113 | Tel. (06022) 6217-0  
63897 Miltenberg | Lassallestraße 9 | Tel. (09371) 4039-0

BMW iX1 xDrive30: Stromverbrauch in kWh/100 km: - (NEFZ) / 18,1-16,8 (WLTP)  
CO<sub>2</sub> Emission kombiniert in g/km: 0; Elektrische Reichweite (WLTP) in km: 417-440.